

Bundesgesetzblatt ²⁶⁷³

Teil I

G 5702

2012 **Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2012** **Nr. 60**

Tag	Inhalt	Seite
13.12.2012	Verordnung über die Durchführung und Abrechnung von Hilfeleistungen des Technischen Hilfswerks (THW-Abrechnungsverordnung – THW-AbrV) FNA: neu: 215-10-4	2674
14.12.2012	Verordnung über das Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Klageregisterverordnung – KlagRegV) FNA: neu: 310-24-1; 310-23-1	2694
14.12.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchenverordnung FNA: 7831-1-54-4	2697
17.12.2012	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung FNA: 7133-4-1	2698
17.12.2012	Verordnung zur Konkretisierung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Netto-Leerverkaufspositionen (Netto-Leerverkaufspositionsverordnung – NLPosV) FNA: neu: 4110-4-18; 4110-4-17	2699
17.12.2012	Gebührenverordnung zur Herkunftsnachweisverordnung (Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung – HkNGebV) FNA: neu: 754-22-10	2703
18.12.2012	Verordnung über die Prüfung von Bargeld (Bargeldprüfungsverordnung – BargeldPrüfV) FNA: neu: 7620-1-5	2705
19.12.2012	Verordnung zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (Entgeltbescheinigungsverordnung – EBV) FNA: neu: 7100-1-12	2712
19.12.2012	Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung FNA: 860-4-1-16	2714
19.12.2012	Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher und schiffssicherheitsrechtlicher Vorschriften FNA: 9241-23-28, 9241-23-30, 9241-23-29, 9512-20, 9512-19	2715
19.12.2012	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung FNA: 96-1-25	2724
10.12.2012	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Verbraucherinformationsgesetzes FNA: 2125-46	2725
19.12.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes FNA: 612-20, 612-30	2725

Hinweis auf andere Verkündungen

Abweichendes Landesrecht	2726
Verkündungen im Bundesanzeiger	2726
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39	2727
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	2727

**Verordnung
über die Durchführung und Abrechnung von Hilfeleistungen des Technischen Hilfswerks
(THW-Abrechnungsverordnung – THW-AbrV)**

Vom 13. Dezember 2012

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des THW-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Bemessung, der Abrechnung und der Durchführung von Hilfeleistungen des Technischen Hilfswerks auf der Grundlage des THW-Gesetzes.

§ 2

**Anforderung und
Durchführung von Hilfeleistungen**

Technische Hilfe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des THW-Gesetzes wird vom Technischen Hilfswerk auf schriftliche oder elektronische Anforderung der zuständigen Stellen geleistet. Liegt eine schriftliche oder elektronische Anforderung vor Durchführung der technischen Hilfe nicht vor, ist sie nachzureichen oder durch einen Vermerk aktenkundig zu machen. Technische Hilfe nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 des THW-Gesetzes wird nach Maßgabe der entsprechenden Vereinbarung geleistet.

§ 3

Abrechnung von Hilfeleistungen

(1) Für technische Hilfe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des THW-Gesetzes erhebt das Technische Hilfswerk gegenüber der anfordernden Stelle Auslagen, wenn diese im Einzelfall 35 Euro übersteigen.

(2) Bei technischer Hilfe im Zusammenhang mit den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des THW-Gesetzes genannten Fällen außerhalb der Amtshilfe macht das Technische Hilfswerk seine Kosten gegenüber demjenigen geltend, der eine Gefahr oder einen Schaden herbeigeführt hat. Geht die Gefahr von einer Sache aus, sind die Kosten gegenüber dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt, dem Eigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten geltend zu machen.

(3) Die Abrechnung in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des THW-Gesetzes richtet sich nach der ge-

troffenen Vereinbarung. Die Vereinbarung soll eine Regelung zur Kostenerstattung enthalten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung nach dieser Verordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift.

(4) Das Technische Hilfswerk macht seine Ansprüche in voller Höhe durch Bescheid geltend.

§ 4

Bemessung der Ansprüche

(1) Die nach § 3 Absatz 1 zu erhebenden Auslagen setzen sich zusammen aus:

1. Auslagen für Helferinnen und Helfer unter Berücksichtigung von Verdienstausfall und fortgewährten Leistungen, Ruhe- und Wegezeiten sind zu berücksichtigen;
2. Auslagen für die eingesetzte Ausstattung sowie für Betriebsstoffe;
3. sonstigen Auslagen.

(2) Bei Ansprüchen nach § 3 Absatz 2 und 3 Satz 2 erhebt das Technische Hilfswerk Kosten zur Deckung des Aufwands für die Hilfeleistung.

(3) Die Auslagen gemäß Absatz 1 und die Kosten nach Absatz 2 bestimmen sich nach den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten festen Sätzen. Nicht genannte Ausstattung wird nach den Sätzen vergleichbarer Ausstattung abgerechnet. Bei anderer Ausstattung, die nicht vergleichbar ist, wird der feste Satz nach der in der Anlage festgelegten Formel, die zur Ermittlung fester Sätze dient, berechnet.

§ 5

**Vollständiger oder
teilweiser Verzicht auf Auslagenerstattung**

(1) Das Technische Hilfswerk kann auf die Erhebung von Auslagen ganz oder teilweise verzichten, wenn ein besonderes Ausbildungsinteresse an der Durchführung der technischen Hilfe besteht. Ein vollständiger Verzicht soll dem Ausnahmefall vorbehalten sein. Ein Rechtsanspruch auf einen Verzicht besteht nicht. Wenn eine Stelle die Anforderung des Technischen Hilfswerks von der Zusage eines vollständigen oder teilweisen Verzichts auf Kostenerstattung abhängig macht, kann

unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine entsprechende Zusage gegeben werden.

(2) Ein besonderes Ausbildungsinteresse liegt in der Regel nur dann vor, wenn der ausbildungsrelevante Nutzen über das Maß hinausgeht, das gewöhnlicherweise die Durchführung jeder technischen Hilfeleistung mit sich bringt.

(3) Ferner kann das Technische Hilfswerk auf die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der zuständigen Stelle ganz oder teilweise verzichten,

1. soweit der zuständigen Stelle kein Kostenersatzanspruch gegenüber einem Begünstigten zusteht,
2. soweit sich der Kostenerstattungsanspruch der zuständigen Stelle gegenüber einem Begünstigten als nicht durchsetzbar erweist oder
3. aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses.

(4) Die Erhebung von Auslagen nach § 3 Absatz 1 ist ausgeschlossen, soweit die anfordernde Stelle ihre Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Begünstigten an das Technische Hilfswerk abtritt.

(5) Auf die Erhebung von Kosten bei Fehlalarmierungen wird verzichtet, sofern ein Kostenträger nicht ermittelt werden kann.

§ 6

Sonstige Regelungen

(1) Das Technische Hilfswerk regelt nähere Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Geltung der §§ 59, 61 und 63 der Bundeshaushaltsordnung wird durch diese Rechtsverordnung nicht berührt. Dies gilt auch für die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift.

(3) Die Beteiligungsrechte nach § 9 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2012

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Anlage

(zu § 4 Absatz 3)

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
ABC-Schutzausstattung; persönlich (SE)	Einsatztage	0,50 €	2,30 €
Abrechnungsposition; Brückenbau – Eigengewicht: < 10 t	Einsatztage	59,00 €	137,00 €
Abrechnungsposition; Brückenbau – Eigengewicht: > 10 bis 20 t	Einsatztage	117,90 €	273,90 €
Abrechnungsposition; Brückenbau – Eigengewicht: > 20 bis 30 t	Einsatztage	176,80 €	410,80 €
Abrechnungsposition; Brückenbau – Eigengewicht: > 30 bis 40 t	Einsatztage	231,20 €	537,20 €
Abrechnungsposition; Brückenbau – Eigengewicht: > 40 bis 50 t	Einsatztage	294,70 €	684,70 €
Abrechnungsposition; Brückenbau – Eigengewicht: > 50 bis 60 t	Einsatztage	353,60 €	821,60 €
Abrechnungsposition; Brückenbau – Eigengewicht: > 60 bis 70 t	Einsatztage	412,60 €	958,60 €
Abrechnungsposition; Brückenbau – Eigengewicht: > 70 bis 80 t	Einsatztage	471,50 €	1 095,50 €
Abrechnungsposition; Brückenbau – Eigengewicht: > 80 bis 90 t	Einsatztage	530,40 €	1 232,40 €
Abrechnungsposition; Brückenbau – Eigengewicht: > 90 bis 100 t	Einsatztage	589,40 €	1 369,40 €
Abseil- und Rettungsgerät (SE)	Einsatztage	0,60 €	2,80 €
Absorbentölsperre (SE)	Einsatztage	2,10 €	33,90 €
Alarmgerät gefährliches Gas, Prototyp (SE)	Einsatztage	5,30 €	19,60 €
Anbaugeräte Ladekran (SE)	Einsatztage	1,00 €	4,70 €
Anhänger 1,5 t, 1-(Tandem-)Achse; Spülmobil (SE)	Einsatzstunden	0,70 €	1,70 €
Anhänger 1,5 t, 2-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,70 €	1,60 €
Anhänger 5 t Nutzlast Container TWA (SE)	Einsatzstunden	0,60 €	1,30 €
Anhänger 5 t Nutzlast, Kofferaufbau TWA (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	1,10 €
Anhänger „Entölung“ 160 (SE)	Einsatzstunden	0,60 €	1,40 €
Anhänger „Entölung“ 40; Tandemachse (SE)	Einsatzstunden	0,60 €	1,40 €
Anhänger (5 t bis 6,99 t Nutzlast), Plane/Spiegel 4-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,90 €	2,00 €
Anhänger (7 t bis 9,99 t Nutzlast), Plane/Spiegel 4-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,90 €	2,00 €
Anhänger (10 t bis 14,99 t Nutzlast), Koffer, 4-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,80 €	1,90 €
Anhänger (10 t bis 14,99 t Nutzlast), Plane/Spiegel 4-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,90 €	2,00 €
Anhänger (15 t bis 17,99 t Nutzlast), Plane/Spiegel 4-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,90 €	2,00 €
Anhänger (ab 18 t Nutzlast), Plane/Spiegel 4-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,90 €	2,00 €
Anhänger (unter 5 t Nutzlast), Plane/Spiegel 4-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,90 €	2,00 €
Anhänger 0,5 t, 2-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Anhänger 1,5 t, Tandemachse (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Anhänger 1,6 t; Koffer (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,70 €
Anhänger 18 t, Tieflader (SE)	Einsatzstunden	1,10 €	2,60 €
Anhänger 2-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,80 €	1,90 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Anhänger 2 t, Plane/Spiegel (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Anhänger 2 t, Transport-, Plane/Spiegel (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Anhänger 4-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,70 €	1,50 €
Anhänger 4-Rad; Frablo (SE)	Einsatzstunden	0,70 €	1,60 €
Anhänger 6 t, 2 Achsen (Oberbau) (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,60 €
Anhänger Auflieger Koffer geschlossen (SE)	Einsatzstunden	1,30 €	3,00 €
Anhänger Auflieger Plattform (SE)	Einsatzstunden	1,20 €	2,70 €
Anhänger Auflieger Pritsche (SE)	Einsatzstunden	1,20 €	2,70 €
Anhänger Auflieger Pritsche/Plane (SE)	Einsatzstunden	1,40 €	3,10 €
Anhänger Brunnenbohrgerät (SE)	Einsatzstunden	1,30 €	2,90 €
Anhänger Druckluftherzeuger (SE)	Einsatzstunden	0,80 €	1,80 €
Anhänger Feldkochherd – FKH – (SE)	Einsatzstunden	1,20 €	2,80 €
Anhänger Feldkochherd 91 M 2 (SE)	Einsatzstunden	0,90 €	2,00 €
Anhänger Führung und Lage (AnhFüLa) Typ I (SE)	Einsatzstunden	2,20 €	5,00 €
Anhänger Führung und Lage (AnhFüLa) Typ II (SE)	Einsatzstunden	2,20 €	5,00 €
Anhänger Hubsteiger ausfahrbar (SE)	Einsatzstunden	0,80 €	1,70 €
Anhänger Lichtmastanlage 1-(Tandem-)Achse (SE)	Einsatzstunden	1,70 €	3,80 €
Anhänger Mehrzweck-Arbeitsboot, 1,5 t, 1 Achse (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Anhänger Mehrzweckboot 1-(Tandem-)Achse (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,60 €
Anhänger NEA (15 bis 34,9 kVA), 1-(Tandem-)Achse (SE)	Einsatzstunden	2,30 €	5,30 €
Anhänger NEA (15 bis 34,9 kVA), 2 Achsen (SE)	Einsatzstunden	2,30 €	5,30 €
Anhänger NEA (35 bis 59,9 kVA), 2 Achsen (SE)	Einsatzstunden	2,30 €	5,30 €
Anhänger NEA (60 bis 99,9 kVA), 1-(Tandem-)Achse (SE)	Einsatzstunden	2,30 €	5,30 €
Anhänger NEA (60 bis 99,9 kVA), 2 Achsen (SE)	Einsatzstunden	2,30 €	5,30 €
Anhänger NEA (100 bis 174,9 kVA), 2 Achsen (SE)	Einsatzstunden	3,50 €	8,00 €
Anhänger NEA (ab 175 kVA), 2 Achsen (SE)	Einsatzstunden	2,50 €	5,80 €
Anhänger NEA 50 kVA mit Lichtmast (SE)	Einsatzstunden	1,80 €	4,10 €
Anhänger NEA 50 kVA, 1-(Tandem-)Achse (SE)	Einsatzstunden	1,80 €	4,00 €
Anhänger Plattform 18 t Nutzlast 6-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,90 €	2,10 €
Anhänger Ponton, 1-(Tandem-)Achse, 2 t (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Anhänger Ponton, 2 Achsen (SE)	Einsatzstunden	0,70 €	1,60 €
Anhänger Rettungshunde, 1-(Tandem-)Achse (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,90 €
Anhänger Sattelaufleger (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,80 €
Anhänger Schlauchboot, 1 t, 2-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Anhänger Schmutzwasser-Pumpe, 15 000 L/min. (SE)	Einsatzstunden	2,10 €	4,90 €
Anhänger Schmutzwasser-Pumpe, 30 000 L/min. (ÖGA) (SE)	Einsatzstunden	8,20 €	19,00 €
Anhänger Schmutzwasser-Pumpe, 5 000 L/min. (SE)	Einsatzstunden	1,40 €	3,10 €
Anhänger Tieflader (SE)	Einsatzstunden	1,10 €	2,60 €
Anhänger Verkehrsleitafel (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,80 €
Anhänger WLF, 12 t Nutzlast; Abroll-System (SE)	Einsatzstunden	0,80 €	1,90 €
Anhänger Wechselbehälter 2 Achsen (SE)	Einsatzstunden	1,40 €	3,20 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Anhänger Weitverkehrstechnik AnhWV (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	1,10 €
Anhänger, 4-Rad, Werkstattcontainer (SE)	Einsatzstunden	0,70 €	1,50 €
Anhänger, Tandemachse, 6,8 t mit Kippeinrichtung (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	1,10 €
Anhänger-Tieflader, 5 t Tandemachse (SE)	Einsatzstunden	0,60 €	1,30 €
Anhänger; Sonder (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Anhänger; Tandemachse; 8,55 t (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	1,00 €
Anschlagmittel Bergungsräumgerät (SE)	Einsatztage	1,30 €	8,30 €
Anschlagmittel Ladekran 180 kNm (SE)	Einsatztage	1,30 €	9,50 €
Anschlagmittel Ladekran 19 mt (SE)	Einsatztage	1,20 €	4,50 €
Anschlagmittel Ladekran 410 kNm (SE)	Einsatztage	1,70 €	6,30 €
Anschlagmittel Ladekran I (SE)	Einsatztage	1,70 €	6,10 €
Anschlagmittel Ladekran II (SE)	Einsatztage	2,00 €	7,30 €
Anschlagmittel Ladekran III (SE)	Einsatztage	1,80 €	5,20 €
Arbeitsgerät, Küche (Kiste 2) (SE)	Einsatztage	0,70 €	4,70 €
Arbeitsgeräte FKH (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,80 €
Arbeitsleuchte, Batteriebetrieb 12 V	Einsatztage	1,40 €	4,40 €
Arbeitsschutzausstattung Plasmaschneiden (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,80 €
Arbeitsschutzausstattung Abwasser (SE)	Einsatztage	2,70 €	9,70 €
Arbeitsschutzausstattung Ölschaden (SE)	Einsatztage	6,70 €	24,60 €
Arbeitsschutzausstattung Wasser (SE)	Einsatztage	4,00 €	14,70 €
Atemgerät-Ausstattung, Bergungsräumgerät (SE)	Einsatztage	4,70 €	12,60 €
Atemgerät-Ausstattung, umluftunabhängig (SE)	Einsatztage	14,30 €	38,60 €
Atemgerät-Ausstattung, umluftunabhängig; Satz 2 (SE)	Einsatztage	3,70 €	13,70 €
Atemschutzmaske; umluftabhängig (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,00 €
Aufbrechhammer, eli, 2 000 W, 230 V (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Auflieger Plane/Spiegel Lbw (SE)	Einsatzstunden	1,20 €	2,90 €
Auflieger Tieflader (SE)	Einsatzstunden	1,10 €	2,70 €
Außenbordmotor 100 kW (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	1,60 €
Außenbordmotor 18,4 kW (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	1,00 €
Außenbordmotor 25 kW (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,90 €
Außenbordmotor 50 kW (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	1,90 €
Ausstattung AnhFüLa (SE)	Einsatztage	13,00 €	38,40 €
Ausstattung FKH 91 M2 (SE)	Einsatztage	2,20 €	8,00 €
Ausstattung FüKomKW (SE)	Einsatztage	5,40 €	15,50 €
Ausstattung Führungstrupp (SE)	Einsatztage	3,90 €	14,20 €
Ausstattung ÖGA-Licht (SE)	Einsatztage	8,00 €	29,40 €
Ausstattungssatz ASH (SE)	Einsatztage	46,70 €	218,20 €
Ausstattungssatz Führungstrupp Log (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,80 €
Ausstattungssatz, Geschirr (Kiste A) (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,40 €
Ausstattungssatz, Geschirr (Kiste B) (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,10 €
Ausstattungssatz, Geschirr (Kiste C) (SE)	Einsatztage	0,50 €	2,10 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Ausstattungssatz, Geschirr (Kiste D) (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,70 €
Ausstattungssatz, Taucher (SE)	Einsatztage	6,90 €	21,90 €
Autokran 60 mt (SE)	Einsatzstunden	22,80 €	57,20 €
Autokran, gl, 300 kNm (30 mt) (SE)	Einsatzstunden	4,00 €	9,90 €
Bagger neu (SE)	Einsatzstunden	7,00 €	12,70 €
Bagger, Kette (SE)	Einsatzstunden	8,40 €	15,30 €
Bagger, Radantrieb (SE)	Einsatzstunden	7,30 €	13,20 €
Bailey, Werkzeug u. Montagegerät (SE)	Einsatztage	21,70 €	58,80 €
Bailey-Brücken-Ausstattung (SE)	Einsatztage	586,40 €	1 592,30 €
Bauausstattung, FFKb und AKb (SE)	Einsatztage	2,90 €	10,50 €
Bauausstattung, Feldkabel (SE)	Einsatztage	4,00 €	14,70 €
Baustromverteiler 125/63 A (SE)	Einsatztage	6,70 €	19,50 €
Beamer (SE)	Einsatztage	1,30 €	4,80 €
Behälter für Ölausstattung (SE)	Einsatztage	6,80 €	19,80 €
Behälterabdeckung SMB-25-floc (SE)	Einsatztage	0,80 €	3,70 €
Behälterabdeckung für SMB-50 (SE)	Einsatztage	1,10 €	4,80 €
Behältnis, Kaltgetränke (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,30 €
Bekleidungscontainer	Einsatztage	5,70 €	15,40 €
Beleuchtungsausstattung Boot	Einsatztage	0,60 €	2,70 €
Bergeräumgerät, klein (BRmG kl) (SE)	Einsatzstunden	2,90 €	5,30 €
Bergungsausstattung (SE)	Einsatztage	0,90 €	2,80 €
Bergungsräumgerät (ÖGA)	Einsatzstunden	0,60 €	1,10 €
Bergungsräumgerät (BrmG) (SE)	Einsatzstunden	10,40 €	19,00 €
Bergungsräumgerät neu (SE)	Einsatzstunden	11,60 €	21,10 €
Betonkettensäge, hydraulisch (SE)	Einsatzstunden	0,60 €	2,50 €
Bodenbelag, Kunststoff (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,80 €
Bohr- und Aufbrechhammer 1 000 W, 230 V (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Bohrhammer 600 W, 230 V (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,40 €
Bohrhammer, akkubetrieben	Einsatztage	0,50 €	2,30 €
Bohrhammer, akkubetrieben (SE)	Einsatztage	0,70 €	3,10 €
Bohrmaschine 600 W, 230 V (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,40 €
Bootsanhänger, 2-Rad (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Bootsanhänger, 4-Rad, Tandem (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,70 €
Bootsausstattung, Mehrzweckboot (SE)	Einsatztage	4,60 €	16,70 €
Bootsausstattung, MzAB (SE)	Einsatztage	3,50 €	12,70 €
Bootsausstattung, Ponton (SE)	Einsatztage	5,30 €	19,50 €
Bootsausstattung, Schlauchboot (SE)	Einsatztage	2,40 €	8,80 €
Bootstransporter (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Brenner-Ausstattung, Propangas (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,10 €
Brennschneidgerät; Propan (SE)	Einsatztage	1,90 €	6,90 €
Brunnenbohrgerät (SE)	Einsatzstunden	0,70 €	2,20 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Bus (Infobus) (SE)	Einsatzstunden	2,70 €	6,80 €
C-Kampfstoffspürgerät	Einsatztage	11,90 €	43,80 €
C-Kampfstoffspürgerät (SE)	Einsatztage	12,50 €	58,20 €
Digitalkamera Satz (SE)	Einsatztage	0,80 €	4,60 €
Digitalkamera Satz I (SE)	Einsatztage	0,60 €	2,60 €
Dosis-/Dosisleistungsmessgerät; ionisierende Strahlung (SE)	Einsatztage	14,70 €	54,30 €
Druckluftheizer (SE)	Einsatzstunden	0,70 €	1,20 €
Druckluftkompressor mit Werkzeug/Zubehör; 10 bar, 230 V (SE)	Einsatztage	0,90 €	3,30 €
Druckluftwerkzeuge mit Zubehör Typ A (SE)	Einsatztage	5,30 €	19,60 €
Duschzelt 6 m x 4 m	Einsatztage	5,70 €	21,00 €
EDV – Ausstattung komplett (SE)	Einsatztage	1,80 €	5,60 €
EGS Zelthalle (SE)	Einsatztage	165,20 €	529,50 €
ELRO – Pumpensatz B (SE)	Einsatztage	10,60 €	39,00 €
ELRO – Pumpensatz E (SE)	Einsatztage	6,20 €	22,60 €
Einsatz- u. Erkundungskoffer (SE)	Einsatztage	13,70 €	81,00 €
Einsatzgerüstsystem (EGS) (SE)	Einsatztage	14,30 €	45,80 €
Einsatzstellen-Sicherung-System ESS (SE)	Einsatztage	81,50 €	381,10 €
Einspeiseleitungen (SE)	Einsatztage	1,80 €	6,40 €
Elektroausstattung FÜKW (SE)	Einsatztage	3,90 €	14,20 €
Elektroausstattung FÜKW ÜGL (SE)	Einsatztage	3,20 €	11,60 €
Elektroausstattung FÜKomKW II (SE)	Einsatztage	11,20 €	41,20 €
Endverschlussatz (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,10 €
Energieverteilersatz 125/32/16 A (SE)	Einsatztage	4,50 €	14,50 €
Energieverteilersatz 16 A (SE)	Einsatztage	1,70 €	5,50 €
Energieverteilersatz 16 A [alt] (SE)	Einsatztage	1,20 €	3,70 €
Energieverteilersatz 32/16 A (SE)	Einsatztage	2,90 €	9,10 €
Energieverteilersatz 32/16 A; (Altbestand) (SE)	Einsatztage	1,20 €	3,70 €
Energieverteilersatz 63/32 A (SE)	Einsatztage	3,80 €	12,00 €
Energieverteilersatz FGr Bel (SE)	Einsatztage	6,80 €	21,80 €
Energieverteilersatz FGr Sp (SE)	Einsatztage	0,60 €	1,70 €
Energieverteilersatz FÜKW (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,50 €
Energieverteilersatz FÜKomKW (SE)	Einsatztage	2,60 €	8,20 €
Energieverteilersatz FÜKomKW II (SE)	Einsatztage	2,60 €	8,10 €
Energieverteilersatz Log V (SE)	Einsatztage	1,10 €	3,40 €
Energieverteilersatz SEPCON 40 (SE)	Einsatztage	7,60 €	24,20 €
Erdbohrgerät, Motorantrieb (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Erdungs- und KurzschlieÙausstattung für Niederspannung (SE)	Einsatztage	2,40 €	7,70 €
Erdungsgarnitur Bahn (SE)	Einsatztage	1,40 €	5,00 €
Erkundungsgerät (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,30 €
Explosions-Stampframme, 100 kg (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,70 €
Fähre, Leichtmetall (SE)	Einsatztage	144,00 €	390,90 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Fährengerät, Oberbau (SE)	Einsatztage	85,40 €	231,90 €
Fährengerät, Unterbau (SE)	Einsatztage	58,60 €	159,00 €
Fahrgestell LKW Spezial-Fahrzeug, Allrad	Einsatzstunden	1,30 €	3,20 €
Fahrrad, Melder (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,40 €
Faltbehälter (SE)	Einsatztage	1,20 €	4,30 €
Feldmäßiges Tk-System (SE)	Einsatztage	25,00 €	92,20 €
Fernmeldekabel Satz FmKW (SE)	Einsatztage	1,90 €	7,00 €
Fernmeldekraftwagen (FmKW) 2 t, Kasten geschlossen (SE)	Einsatzstunden	1,20 €	2,90 €
Fernmeldekraftwagen (FmKW) 3 t, geländegängig (SE)	Einsatzstunden	2,80 €	6,90 €
Fernsprechbauausstattung (SE)	Einsatztage	5,40 €	19,80 €
Fernsprechbauausstattung und Zubehör FmKW (SE)	Einsatztage	37,80 €	139,60 €
Fernsprechbauausstattung und Zubehör FüKW (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,70 €
Fernsprechbauausstattung und Zubehör FüKomKW (SE)	Einsatztage	5,50 €	20,30 €
Fernsprechbauausstattung und Zubehör WVTr (SE)	Einsatztage	17,50 €	56,00 €
Fernsprechvermittlung OB mit Amtszusatz (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,90 €
Feuerlöschausstattung I (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,40 €
Feuerlöschausstattung II (SE)	Einsatztage	0,60 €	1,60 €
Flaschenzug (SE)	Einsatztage	1,40 €	5,00 €
Fluchtstab (SE)	Einsatztage	0,90 €	3,30 €
Flutlichtleuchtensatz „Entladungslampe 1 000 W“	Einsatztage	1,40 €	4,50 €
Flutlichtleuchtensatz 1 000 W (SE)	Einsatztage	2,10 €	5,60 €
Flutlichtleuchtensatz 1 500 W (SE)	Einsatztage	2,90 €	9,30 €
Flutlichtleuchtensatz 1 500 W II (SE)	Einsatztage	2,90 €	9,30 €
Flutlichtleuchtensatz 2 x 1 000 W (SE)	Einsatztage	2,70 €	8,40 €
Flutlichtleuchtensatz 500 W (SE)	Einsatztage	2,00 €	6,40 €
Flutlichttraverse, 22 kW (SE)	Einsatztage	7,50 €	23,90 €
Führungs- und Kommunikationskraftwagen alt (FüKomKW) (SE)	Einsatzstunden	1,20 €	3,00 €
Führungs- und Kommunikationskraftwagen Typ II (FüKomKW) (SE)	Einsatzstunden	7,40 €	18,50 €
Führungs- und Kommunikationskraftwagen Typ I (FüKomKW) (SE)	Einsatzstunden	5,10 €	12,70 €
Führungs- und Meldeausstattung (SE)	Einsatztage	0,50 €	2,10 €
Führungs- und Meldeausstattung FmKW (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,80 €
Führungs- und Meldeausstattung FüKW (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,70 €
Führungs- und Meldeausstattung FüKomKW (SE)	Einsatztage	1,40 €	5,50 €
Führungs- und Meldeausstattung WVTr (SE)	Einsatztage	0,80 €	3,10 €
Führungs- und Meldeausstattung ZTr (SE)	Einsatztage	1,40 €	5,20 €
Führungskraftwagen, (FüKW) alt (SE)	Einsatzstunden	1,40 €	4,00 €
Führungskraftwagen, gl. (FüKW) (SE)	Einsatzstunden	1,90 €	4,70 €
Funkgerät FuG 11b (SEB ABC) (SE)	Einsatztage	1,60 €	5,70 €
Funkgerät FuG 11b (SE)	Einsatztage	0,60 €	2,00 €
Funkgerät FuG 8b-1 (SE)	Einsatztage	3,10 €	11,20 €
Funkgerät FuG 9c (SE)	Einsatztage	3,90 €	14,20 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Funkgerät FuG 7b Feststation (SE)	Einsatztage	1,80 €	6,50 €
Gasgrill, 3-flammig (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,10 €
Gerätekraftwagen I (GKW 72) (SE)	Einsatzstunden	7,00 €	17,50 €
Gerätekraftwagen I (GKW I) (SE)	Einsatzstunden	6,30 €	15,80 €
Gerätekraftwagen I (GKW I) Typ II (SE)	Einsatzstunden	7,70 €	19,30 €
Gerätekraftwagen II (GKW II) (SE)	Einsatzstunden	5,30 €	13,30 €
Gerätesatz Hydraulikpressen-Schwerbrücke (SE)	Einsatztage	9,90 €	31,70 €
Gerüstbausatz BS 1 (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,00 €
Gerüstbausatz BS 2 (Ergänzungssatz) (SE)	Einsatztage	2,80 €	7,40 €
Gerüstbausatz BS 3 (Ergänzungssatz) (SE)	Einsatztage	4,60 €	12,40 €
Gerüstbausatz BS 4 (Ergänzungssatz) (SE)	Einsatztage	3,90 €	10,50 €
Gerüstbausatz Bahn (Ergänzungssatz) (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,20 €
Gerüstbausatz Plane (Ergänzungsausstattung) (SE)	Einsatztage	1,10 €	3,90 €
Gewindeschneidausstattung I (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,30 €
Gewindeschneidausstattung II (SE)	Einsatztage	0,60 €	2,00 €
Gewindeschneidmaschine, eli (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Großbeleuchtungsgerät mit einer Lichtpunkthöhe > 15 m (SE)	Einsatztage	42,00 €	134,60 €
Halbponton, 2 t (SE)	Einsatztage	15,40 €	41,80 €
Handmaschinen ASH (SE)	Einsatztage	6,80 €	24,90 €
Handsprechfunkgerät, FuG 10, 2 m-Band (SE)	Einsatztage	2,10 €	6,60 €
Handsprechfunkgerät, FuG 10a, 2 m-Band (SE)	Einsatztage	2,10 €	6,60 €
Handsprechfunkgerät, FuG 10b, 2 m-Band (SE)	Einsatztage	1,60 €	5,10 €
Handsprechfunkgerät, FuG 11a, 2 m-Band (SE)	Einsatztage	1,00 €	3,00 €
Handsprechfunkgerät, FuG 13, 4 m-Band (SE)	Einsatztage	2,20 €	6,90 €
Handsprechfunkgerät, FuG 13a, 4 m-Band (SE)	Einsatztage	2,20 €	6,90 €
Handsprechfunkgerät, FuG 13b, 4 m-Band (SE)	Einsatztage	1,60 €	6,00 €
Handweitleuchte (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,00 €
Handweitleuchte, komplett, ex-geschützt (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,90 €
Handwerkszeuge ASH (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,90 €
Hebe-/Pressgerät, hydraulisch 150 kN (SE)	Einsatztage	3,10 €	9,00 €
Hebekissenausstattung (schwer), pneumatisch 10 bar (SE)	Einsatztage	37,60 €	130,30 €
Hebekissenausstattung pneumatisch 8 bar (SE)	Einsatztage	5,00 €	13,40 €
Heber, hydraulisch, Handbetrieb, 100 kN (SE)	Einsatztage	1,30 €	3,40 €
Heizgerät Propan für Zelt (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,80 €
Heizgerät, nicht elektrisch (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,70 €
Heizstrahler, Propan (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,70 €
Hilfsgerät FG R (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,30 €
Hilfsgerät Log-M (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,80 €
Hilfsgeräte Ortung (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,00 €
Hochdruckreiniger (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,60 €
Hochdruckreiniger, groß (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	1,60 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Hochdruckreiniger, groß, TWAA (SE)	Einsatztage	3,20 €	9,30 €
Hochdruckreiniger, klein (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,70 €
Hochspannungsprüfer 30 kV (SE)	Einsatztage	0,90 €	2,80 €
Hochspannungsprüfer Satz Bahn 20 kV (SE)	Einsatztage	1,30 €	4,60 €
Hochwasserpegel; Mobil, (MobHwPegel) (SE)	Einsatztage	19,60 €	91,60 €
Hockerkocher, Gas (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,40 €
Höhenmessgerät (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,10 €
Holzbearbeitung (SE)	Einsatztage	0,90 €	2,10 €
Holzbearbeitung GK 2 u. GK 4 (SE)	Einsatztage	0,90 €	2,40 €
Hubsteiger, hydraulisch, Motorantrieb (SE)	Einsatzstunden	0,70 €	1,10 €
Hydranten-Wasseranschluss	Einsatztage	0,60 €	1,60 €
Hydraulik-Hochdruckaggregat mit Elektromotor (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Hydraulik-Hochdruckaggregat mit Verbrennungsmotor (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	1,10 €
Kabel, Verteiler, eli (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,20 €
Kabelbrücke	Einsatztage	1,20 €	3,20 €
Kabelbrückensatz (SE)	Einsatztage	0,60 €	1,60 €
Kaffeemaschine groß, 120 Tassen (SE)	Einsatztage	1,40 €	6,60 €
Kanister, Trinkwasser 20 l	Einsatztage	0,50 €	0,50 €
Kernbohrgerät (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Kernbohrgerätesatz ATP (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Kettenelektrosäge, 300 mm Schnittlänge (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Kettenmotorsäge, 3,5 kW (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Kettenmotorsäge, 4,5 kW (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Kettensatz, Spreizer (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,50 €
Klappgerüst, Leichtmetall	Einsatztage	2,10 €	7,80 €
Kombinationsleiter (SE)	Einsatztage	0,90 €	3,30 €
Kopfleuchte, ex-geschützt (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,50 €
Korbtrage, Kunststoff	Einsatztage	0,80 €	4,50 €
Kraftfahrzeug; Sonder (SE)	Einsatzstunden	4,30 €	10,70 €
Krankentransportausstattung (SE)	Einsatztage	1,40 €	3,80 €
Krankentransportausstattung Wassergefahren (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,30 €
Kreiselpumpe Schmutzwasser 400 l (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Kreiselpumpe Schmutzwasser 600 l (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Küchenausstattung, mobile (SE)	Einsatztage	6,40 €	23,50 €
Küchengerät zum FKH	Einsatztage	0,60 €	2,10 €
Küchenzelt 6 m x 4 m	Einsatztage	5,70 €	21,00 €
Kühlausstattung LogV (SE)	Einsatztage	1,20 €	3,70 €
KurzschlieÙausstattung für NSP-Freileitungen (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,40 €
LKW 1 t Kasten geschlossen (SE)	Einsatzstunden	1,40 €	4,00 €
LKW 1 t Lichtmastanlage (SE)	Einsatzstunden	1,30 €	3,80 €
LKW 5 t Kipper, glw (SE)	Einsatzstunden	2,60 €	6,40 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
LKW 5 t MKW Plane/Spiegel, gl (SE)	Einsatzstunden	2,20 €	5,50 €
LKW 5 t MKW geschl., gl (SE)	Einsatzstunden	2,80 €	7,00 €
LKW 7 t Kipper mit Ladekran 210 kNm (21 mt), gl (SE)	Einsatzstunden	3,60 €	9,00 €
LKW 7 t Kipper, gl (SE)	Einsatzstunden	2,50 €	6,30 €
LKW 7 t Kipper, glw (SE)	Einsatzstunden	4,80 €	11,90 €
LKW 7 t Pritsche, gl, Pl. u. Spr., mit Ladebordwand 1,5 t (SE)	Einsatzstunden	3,80 €	9,40 €
LKW 9 t Kipper, glw (SE)	Einsatzstunden	5,90 €	14,80 €
LKW 9 t Kipper, gl, mit Ladekran 60 kNm (6 mt) (SE)	Einsatzstunden	5,90 €	14,90 €
LKW 9 t Ldk 280 kNm (28 mt) (SE)	Einsatzstunden	6,60 €	16,60 €
LKW Pritsche, gl, Pl. u. Spr., mit Ladebordwand 2 t (SE)	Einsatzstunden	4,50 €	11,20 €
LKW 1 t Pritsche, Doppelkabine, Plane/Spiegel (SE)	Einsatzstunden	1,10 €	2,80 €
LKW 1 t offener Kasten (SE)	Einsatzstunden	1,10 €	2,80 €
LKW 10 t Pritsche, gl (SE)	Einsatzstunden	1,70 €	4,20 €
LKW 10 t Pritsche, gl Lbw (SE)	Einsatzstunden	2,10 €	5,20 €
LKW 10 t Pritsche, gl, mit Ladekran 100 kNm (10 mt) (SE)	Einsatzstunden	3,00 €	7,60 €
LKW 10 t Pritsche, gl, mit Ladekran 190 kNm (19 mt) (SE)	Einsatzstunden	4,60 €	11,50 €
LKW 12 t Kipper, mit Ladekran 300 kNm (30 mt) (SE)	Einsatzstunden	8,00 €	20,00 €
LKW 12 t mit Ladekran (SE)	Einsatzstunden	1,50 €	3,70 €
LKW 13 t; Abrollsystem; 20 t Hubkraft (SE)	Einsatzstunden	4,30 €	10,80 €
LKW 2 t offener Kasten (SE)	Einsatzstunden	1,30 €	3,20 €
LKW 3,5 t Kipper, gl, mit Ladekran (SE)	Einsatzstunden	4,20 €	10,40 €
LKW 5 t Kipper, gl, mit Ladekran 100 kNm (10 mt) (SE)	Einsatzstunden	3,90 €	9,80 €
LKW 7 t Kipper, mit Ladekran 190 kNm (19 mt)	Einsatzstunden	3,70 €	9,10 €
LKW 7 t Kipper, gl, mit Ladekran 100 kNm (10 mt) (SE)	Einsatzstunden	5,00 €	12,50 €
LKW 7 t Kipper; gl, mit Ladekran 60 kNm (6 mt) (SE)	Einsatzstunden	4,80 €	12,00 €
LKW 7 t Pritsche, gl, mit Ladekran 190 kNm (19 mt) (SE)	Einsatzstunden	7,90 €	19,70 €
LKW 7 t Pritsche, glw, Pl. u. Spr., mit Ladebordwand 1,5 t (SE)	Einsatzstunden	4,50 €	11,20 €
LKW 7 t, mit Ladekran 410 kNm (SE)	Einsatzstunden	7,90 €	19,80 €
LKW 9 t Pritsche; Ladekran 180 kNm (SE)	Einsatzstunden	7,00 €	17,40 €
LKW Lichtmastanlage (SE)	Einsatzstunden	1,30 €	3,80 €
LKW NEA (60 bis 99,9 kVA) (SE)	Einsatzstunden	5,40 €	13,40 €
LKW Prototyp bis 3,5 t (SE)	Einsatzstunden	2,60 €	6,40 €
LKW Prototyp über 3,5 t (SE)	Einsatzstunden	2,70 €	6,80 €
LKW Spezial-Fahrzeug, Allrad (SE)	Einsatzstunden	1,40 €	3,30 €
LKW Werkstattcontainer (SE)	Einsatzstunden	2,40 €	6,10 €
LKW, 16 t Wechselladersystem (SE)	Einsatzstunden	1,70 €	4,30 €
LKW, Pritsche mit Ladekran FG. BrB (SE)	Einsatzstunden	23,30 €	57,60 €
Ladungssicherungssatz für Fahrzeuge (SE)	Einsatztage	0,60 €	4,00 €
Laservermessungssatz Abwasser (SE)	Einsatztage	0,60 €	1,70 €
Leiter, Feuerwehr, verlängerbar (SE)	Einsatztage	1,10 €	3,40 €
Leitern, Zusammenstellung I (SE)	Einsatztage	2,00 €	6,20 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Leitern, Zusammenstellung II (SE)	Einsatztage	1,50 €	5,40 €
Leitungsroller 25 m Kabel (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,70 €
Leitungsroller 45 + 5 m Kabel (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,60 €
Leuchtballon HQL 1 000 W (SE)	Einsatztage	3,10 €	9,70 €
Leuchte, diffuses Licht Großflächenbeleuchtung	Einsatzstunden	0,50 €	0,70 €
Leuchtensatz Arbeitsstellen (SE)	Einsatztage	3,10 €	9,90 €
Leuchtensatz FmKW (SE)	Einsatztage	1,00 €	3,70 €
Leuchtensatz HQL 1 000 W (SE)	Einsatztage	2,70 €	8,40 €
Leuchtensatz I (SE)	Einsatztage	4,60 €	12,40 €
Leuchtensatz II (SE)	Einsatztage	1,20 €	3,20 €
Leuchtensatz III (SE)	Einsatztage	2,10 €	6,70 €
Leuchtensatz IV (SE)	Einsatztage	1,00 €	2,50 €
Leuchtensatz diffus abstrahlendes Licht (SE)	Einsatztage	3,10 €	11,20 €
Lötausstattung, Hart/Weich (SE)	Einsatztage	0,80 €	5,60 €
Lötausstattung, eli (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,70 €
Lötausstattung (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,20 €
MLW I, 2 t, Doppelkabine, Plane/Spiegel (SE)	Einsatzstunden	1,30 €	3,80 €
MLW II, 2 t, gl (SE)	Einsatzstunden	1,40 €	3,30 €
MLW II, 2 t, gl mit Ladebordwand (SE)	Einsatzstunden	1,60 €	4,00 €
MLW V (SE)	Einsatzstunden	1,70 €	5,10 €
MLW V, Plane/Spiegel (SE)	Einsatzstunden	1,70 €	5,00 €
Mannschaftslastwagen (MLW IV) (SE)	Einsatzstunden	3,70 €	9,20 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) (SE)	Einsatzstunden	1,40 €	4,10 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) II (SE)	Einsatzstunden	1,30 €	3,90 €
Mannschaftstransportwagen (MTW-OV) Typ 1 (SE)	Einsatzstunden	1,50 €	4,50 €
Mannschaftstransportwagen (MTW-OV) Typ 2 (SE)	Einsatzstunden	1,10 €	3,30 €
Mastkraftwagen; Allrad; glw (SE)	Einsatzstunden	17,40 €	43,60 €
Mehrzweckarbeitsboot (MzAB) (SE)	Einsatzstunden	2,30 €	5,80 €
Mehrzweckarbeitsboot (MzAB); Bodensee (SE)	Einsatzstunden	2,00 €	5,00 €
Mehrzweckarbeitsboot FASTER (SE)	Einsatzstunden	1,20 €	3,00 €
Mehrzweckboot, 6 m (SE)	Einsatztage	8,60 €	25,40 €
Mehrzweckkraftwagen (MzKW-A) (SE)	Einsatzstunden	2,30 €	5,80 €
Mehrzweckkraftwagen 4,5 t; Lbw; (MzKW) (SE)	Einsatzstunden	4,50 €	11,30 €
Mehrzweckponton mit absenkbarer Bugklappe und innenliegendem Antrieb (SE)	Einsatzstunden	1,20 €	2,70 €
Messgerät Elektro (SE)	Einsatztage	1,70 €	5,50 €
Messgeräte Ölschaden (SE)	Einsatztage	1,50 €	5,20 €
Messgeräte Wasser (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,10 €
Messgerätesatz NEA Elektro (SE)	Einsatztage	4,40 €	16,00 €
Messgerätesatz ASH (SE)	Einsatztage	0,80 €	3,60 €
Messzeuge (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,50 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Metallbearbeitung (SE)	Einsatztage	0,70 €	1,90 €
Metallbearbeitung I (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,20 €
Metallbearbeitung II (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,20 €
Montagegerät, Kfz (SE)	Einsatztage	23,40 €	74,90 €
Montagewerkzeug Bailey-Brücken (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,20 €
Montagewerkzeug D-Brücke (SE)	Einsatztage	2,40 €	6,50 €
Motorrad (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,90 €
Multiwarngerät gefährliche Gase (SE)	Einsatztage	6,00 €	21,90 €
Navigationsgerät Wasserfahrzeuge (SE)	Einsatztage	2,10 €	6,00 €
Netzersatzanlage [NEA] (15 – 34,9 kVA) transportabel (SE)	Einsatzstunden	1,80 €	4,80 €
Netzersatzanlage [NEA] GKW II Fahrzeugeinbau (SE)	Einsatzstunden	1,30 €	4,10 €
Nivelliergerät (SE)	Einsatztage	3,00 €	10,80 €
Öl-/Wassersauger (SE)	Einsatztage	2,30 €	8,40 €
Ölausstattung (SE)	Einsatztage	7,20 €	33,50 €
Ölsperre Schlauch (SE)	Einsatztage	5,30 €	19,50 €
Ölsperre Steilwand (SE)	Einsatztage	1,40 €	3,70 €
Ölunfallbekämpfung Straße (SE)	Einsatztage	0,50 €	2,10 €
Ölwehrausstattung (SE)	Einsatztage	5,30 €	19,50 €
PDA, gehärtet, UMTS (SE)	Einsatztage	2,50 €	18,80 €
PE-Schweißgerät (SE)	Einsatztage	19,90 €	73,40 €
PKW Komb, Ausstattung I, 5-türig (SE)	Einsatzstunden	0,60 €	2,40 €
PKW Prototyp (P) (SE)	Einsatzstunden	0,60 €	2,40 €
PKW geschlossen (Transporter) (SE)	Einsatzstunden	0,80 €	2,20 €
PKW, gl (SE)	Einsatzstunden	0,80 €	2,20 €
PKW-Limousine; 4-türig (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	1,90 €
PKW-OV (SE)	Einsatzstunden	0,60 €	2,40 €
PE-Muffen Schweißmaschine	Einsatztage	6,20 €	22,80 €
Plasmaschneidanlage (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,90 €
Plattenwagen, aufgleisfähig	Einsatztage	3,30 €	12,10 €
Presswerkzeug zum Verpressen von Wasserleitungen (SE)	Einsatztage	1,20 €	4,20 €
Propanausstattung (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,30 €
Propangasbrenner (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,90 €
Propanhartlötgerät (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,80 €
Prüfausstattung FmKW (SE)	Einsatztage	2,40 €	7,60 €
Prüfausstattung Kfz und Gerät (SE)	Einsatztage	1,90 €	6,00 €
Pumpen-Zubehörsatz; TP 800 l/min „B“ (SE)	Einsatztage	2,40 €	6,60 €
Pumpen-Zubehörsatz; TP 400 l/min „C“ (SE)	Einsatztage	1,90 €	5,10 €
Pumpenausstattung Abwasser (SE)	Einsatztage	46,50 €	149,00 €
Pumpenausstattung Ölschaden (SE)	Einsatztage	3,00 €	10,80 €
Pumpenausstattung Rohwasser (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,80 €
Pumpenausstattung Schmutzwasser (SE)	Einsatztage	2,80 €	7,60 €
Pumpenausstattung System „Spechtenhauser“ (SE)	Einsatztage	4,00 €	10,70 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Pumpenausstattung Tragkraftspritze TS2/5 (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,60 €
Pumpenausstattung Trinkwasser (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Radgreif-Hebeanlage, 26 t (SE)	Einsatzstunden	0,60 €	2,40 €
Radlader (SE)	Einsatzstunden	0,70 €	1,20 €
Räumwerkzeug, Erdarbeiten (SE)	Einsatztage	1,20 €	3,30 €
Reisebus LV/BUS (SE)	Einsatzstunden	5,10 €	12,90 €
Reisebus (SE)	Einsatzstunden	5,10 €	12,90 €
Rettungsausstattung (SE)	Einsatztage	1,10 €	2,80 €
Rettungsdreieck (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,10 €
Rettungssäge (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Rettungssitzgurt (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,10 €
Richtfunkendstellenausstattung WVTr (SE)	Einsatztage	53,90 €	199,10 €
Richtfunkgerätesatz WVTr (SE)	Einsatztage	51,20 €	189,20 €
Rohranbohrgerät, komplett mit Zubehör	Einsatztage	1,50 €	5,50 €
Rollcontainer 1 Beleuchtung (Powermoon 1) (SE)	Einsatztage	2,50 €	9,20 €
Rollcontainer-Satz, fahrbar; Beleuchtung (SE)	Einsatztage	13,20 €	48,50 €
Rüstbauholz für EGS (SE)	Einsatztage	0,70 €	3,00 €
Rüstholzsatz ASH (SE)	Einsatztage	15,60 €	118,60 €
Rüstsatz Bahn (SE)	Einsatztage	14,70 €	68,60 €
Rüstsatz MLW V, geschl. Kasten (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,60 €
Rüstwagen Öl (SE)	Einsatzstunden	7,80 €	19,40 €
Säbelsäge, eli (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Säge für Kapp- und Gehrungsschnitte, elt. Antrieb (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
SatCom Inmarsat BGAN, Explorer 110 (SE)	Einsatztage	9,00 €	53,20 €
SatCom Inmarsat BGAN, Explorer 500 (SE)	Einsatztage	5,30 €	31,20 €
SatCom Inmarsat BGAN, Explorer 700 (SE)	Einsatztage	10,60 €	62,60 €
SatCom Inmarsat GAN (M4), Nera (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,50 €
SatCom Inmarsat GAN (M4), Thrane (SE)	Einsatztage	10,50 €	61,90 €
SatCom Inmarsat Mini-M, Nera (SE)	Einsatztage	4,20 €	24,90 €
SatCom Inmarsat Mini-M, STN/Thrane (SE)	Einsatztage	4,50 €	26,20 €
SatCom Inmarsat RBGAN (SE)	Einsatztage	1,10 €	6,30 €
SatCom Inmarsat Standard M (SE)	Einsatztage	0,90 €	5,30 €
SatCom Iridium 950X (SE)	Einsatztage	3,20 €	19,00 €
SatCom Iridium 9555 (SE)	Einsatztage	3,10 €	18,40 €
SatCom Thuraya (SE)	Einsatztage	1,80 €	10,70 €
SatCom Thuraya 25xx (SE)	Einsatztage	1,70 €	9,60 €
Sattelzug Koffer geschlossen (SE)	Einsatzstunden	5,20 €	12,90 €
Sattelzug Plattform (SE)	Einsatzstunden	5,00 €	12,60 €
Sattelzug Pritsche (SE)	Einsatzstunden	5,00 €	12,60 €
Sattelzug Pritsche/Plane (SE)	Einsatzstunden	5,20 €	13,00 €
Sattelzugmaschine (SE)	Einsatzstunden	3,90 €	9,70 €
Sauerstoff-Kernlanze (SE)	Einsatztage	1,40 €	4,90 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Sauerstoffausstattung (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,80 €
Saugschaufel (SE)	Einsatztage	20,20 €	74,40 €
Schlagbohrmaschine, 350 W (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Schlagschrauber, el. Antrieb 1/2"-Antrieb (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Schlauchboot 0,5 t (SE)	Einsatztage	5,20 €	15,00 €
Schlauchboot 1 t (SE)	Einsatztage	6,90 €	21,90 €
Schlauchpumpe 20 m³/h (SE)	Einsatztage	5,10 €	18,60 €
Schlauchpumpe 25 m³/h	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Schlauchsatz Ölschaden A (SE)	Einsatztage	3,50 €	9,50 €
Schlauchsatz für Trinkwasser (SE)	Einsatztage	1,80 €	6,60 €
Schmutzwasserpumpe TE 3-80 (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Schneidgerät S 150	Einsatztage	1,30 €	4,80 €
Schneidgerät, hydraulisch, S 150 (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,90 €
Schneidgerät, hydraulisch, S 90 (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	1,40 €
Schneidgerät, hydraulisch; leicht (SE)	Einsatztage	3,10 €	9,90 €
Schnellmontagebehälter 30 000 l, mobil (SE)	Einsatztage	34,00 €	125,70 €
Schnellmontagebehälter 67 000 l, mobil (SE)	Einsatztage	5,50 €	25,60 €
Schnellmontagebehälter 70 000 l, mobil (SE)	Einsatztage	5,90 €	21,50 €
Schnellmontagebehälter SMB-25-floc (SE)	Einsatztage	6,40 €	29,50 €
Schnellmontagebehälter SMB-50-LB (SE)	Einsatztage	3,10 €	14,10 €
Schreitbagger (SE)	Einsatzstunden	11,90 €	21,60 €
Schutzgasschweißgerät (SE)	Einsatztage	9,00 €	33,20 €
Schweiß- und Brennschneidgerät, autogen, trgb. (SE)	Einsatztage	4,30 €	11,60 €
Schweiß- und Brennausstattung, autogen (SE)	Einsatztage	4,10 €	11,10 €
Schweißgerät, eli, 105-180 A, tragbar (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,70 €
Schweißgerät, eli, tragbar (SE)	Einsatztage	0,70 €	1,90 €
Schwimmkörper Mehrzweckpontoon (Plattform) (SE)	Einsatztage	5,90 €	21,50 €
Seile, Ketten, Anschlagmittel (SE)	Einsatztage	1,40 €	8,00 €
Seile, Ketten, Anschlagmittel I (SE)	Einsatztage	1,80 €	6,50 €
Seile, Ketten, Anschlagmittel II (SE)	Einsatztage	1,50 €	5,30 €
Separationscontainer 80 – 160 m³/h Durchsatz (SE)	Einsatzstunden	9,00 €	29,70 €
Separatoranlage, 20 – 40 m³/h Durchsatz (SE)	Einsatzstunden	13,30 €	44,10 €
Sicherungsgerätesatz I (SE)	Einsatztage	1,40 €	3,70 €
Sicherungsgerätesatz II (SE)	Einsatztage	1,50 €	4,00 €
Sicherungsgerätesatz WVTr (SE)	Einsatztage	2,60 €	7,60 €
Skimmer (SE)	Einsatztage	6,00 €	21,90 €
Skimmer GT 185 (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,50 €
Skimmerausstattung (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,60 €
Speiseträger 15 l, Kanisterform, dreiteilig (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,00 €
Speiseträger 20 l (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,80 €
Spindelstützen (SE)	Einsatztage	1,80 €	8,20 €
Sprechfunk Wasserfahrzeug (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,30 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Sprechfunkgerätesatz 2 m-Band, FuG 9c (SE)	Einsatztage	4,10 €	15,20 €
Sprechfunkgerätesatz 2 m-Band, FmTr (SE)	Einsatztage	0,90 €	3,20 €
Sprechfunkgerätesatz 4 m-Band, FuG 7b (SE)	Einsatztage	1,70 €	6,30 €
Sprechfunkgerätesatz 4 m-Band, mit Tragesatz (SE)	Einsatztage	3,90 €	14,40 €
Sprechfunkgerätesatz, digital, HRT (SE)	Einsatztage	0,50 €	2,30 €
Spreizer, hydraulisch, SP 30 (SE)	Einsatztage	1,50 €	4,70 €
Spreizer, hydraulisch, SP 40 (SE)	Einsatztage	5,80 €	18,50 €
Spreizer, hydraulisch, SP 45 (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,50 €
Spreizer, hydraulisch; leicht (SE)	Einsatztage	6,30 €	20,10 €
Stahlbeton- und Steinbearbeitung (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,00 €
Stapler allgemein (SE)	Einsatzstunden	1,70 €	3,00 €
Stapler, geländegängig, 3 t (Mitnahmestapler) (SE)	Einsatzstunden	1,90 €	3,20 €
Stapler; Gabel; Benzin (SE)	Einsatzstunden	1,70 €	2,80 €
Stapler; Gabel; Diesel (SE)	Einsatzstunden	1,70 €	2,80 €
Stapler; Gabel; Elektro (SE)	Einsatzstunden	2,20 €	3,80 €
Stapler; Gabel; Gas (SE)	Einsatzstunden	1,70 €	2,80 €
Stapler; Mitnahme, gl, 3 t Hubkraft (SE)	Einsatzstunden	1,10 €	1,80 €
Stapler; Teleskop (SE)	Einsatzstunden	0,60 €	1,00 €
Steckdosenverteiler 400 V/63 A (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,00 €
Strahlungsmessgerät, 0 – 10 000 imp/Sek (SE)	Einsatztage	1,50 €	5,40 €
Stromerzeuger (über 8 bis 15 kVA), tragbar (Altbestand) (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,70 €
Stromerzeuger (über 8 bis 15 kVA), tragbar (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,70 €
Stromerzeuger 1,5 kVA, mit Zusatzausstattung (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Stromerzeuger 13 kVA (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,70 €
Stromerzeuger 13 kVA für B2 (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,70 €
Stromerzeuger 15 kVA (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,70 €
Stromerzeuger 2 kVA, 230 V, tragbar (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,60 €
Stromerzeuger 2 kVA, FÜKW 230 V, tragbar (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Stromerzeuger 3 kVA, 230 V, tragbar (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Stromerzeuger 5 bis 8 kVA DIESEL, tragbar (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,80 €
Stromerzeuger 5 kVA, 230/400 V, tragbar (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,60 €
Stromerzeuger 8 kVA, 230/400 V	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Stromerzeuger 8 kVA, 230/400 V (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Stützen und Verbaumaterial I (SE)	Einsatztage	2,20 €	5,80 €
Stützen und Verbaumaterial II (SE)	Einsatztage	2,00 €	5,20 €
TK-Anlage FüKomTr (SE)	Einsatztage	12,40 €	45,70 €
TK-Anlage WVTr (SE)	Einsatztage	30,90 €	144,50 €
Tauchpumpe; 400 l/min (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Tauchpumpe; 800 l/min (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Telekommunikationsausstattung FÜKW (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,90 €
Telekommunikationsausstattung WVTr (SE)	Einsatztage	32,10 €	102,70 €
Theodolith (SE)	Einsatztage	6,30 €	20,00 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Tischgarnitur Logistik (SE)	Einsatztage	1,00 €	15,30 €
Tischgarnitur, Satz (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,60 €
Toilettencontainer (SE)	Einsatztage	14,00 €	40,70 €
Tragkraftspritze TS2/5 (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Transport- und Lagerbehälter, Lebensmittel (SE)	Einsatztage	2,70 €	8,50 €
Transport- und Lagerbehälterausstattung LogV (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,90 €
Transportausstattung Brauchwasser (SE)	Einsatztage	2,40 €	11,20 €
Transportausstattung Kraftstoff (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,50 €
Transportausstattung für Lasten I (SE)	Einsatztage	0,90 €	2,70 €
Transportausstattung für Lasten II (SE)	Einsatztage	1,00 €	2,50 €
Transportausstattung ASH (SE)	Einsatztage	1,70 €	6,20 €
Transportbehälter Kraftstoff (SE)	Einsatztage	3,50 €	11,10 €
Trenngerät, thermisch (SE)	Einsatztage	1,60 €	5,60 €
Trennschleifer, Motor; tragbar (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Trennschleifgerät, eli, 230 V, 2 000 W (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Trennschleifgerät; Einhand, eli, 230 V, 900 W (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Trennschleifgeräte, eli, 230 V (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,50 €
Trinkwasser-Betriebslabor (SE)	Einsatztage	8,40 €	30,70 €
Trinkwasser-Kontrolllabor (SE)	Einsatztage	18,20 €	58,20 €
Trinkwasseraufbereitungsanlage TWAA-UF-15 (SE)	Einsatztage	884,00 €	2 574,00 €
Trinkwasseraufbereitungsanlage 15 m³/h (SE)	Einsatztage	392,00 €	1 141,20 €
Trinkwasseraufbereitungsanlage SEEWA; 6 m³/h (SE)	Einsatztage	116,30 €	315,80 €
Trinkwasseraufbereitungsanlage Typ II; 6 m³/h (SE)	Einsatztage	167,00 €	486,30 €
Trinkwasserbehälter, Kunststoff (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,40 €
Trinkwassertransportbehälter (SE)	Einsatztage	7,70 €	35,70 €
UKW Sprechfunkgerätesatz (Binnen/See) im Koffer (SE)	Einsatztage	1,20 €	4,20 €
Übungsturm (SE)	Einsatztage	6,00 €	16,30 €
Umweltschutzausstattung (SE)	Einsatztage	0,50 €	2,50 €
Universalzelt 35 m² (SE)	Einsatztage	5,60 €	20,60 €
Universalzelt 6 m x 4 m	Einsatztage	5,70 €	21,00 €
Verdämungssysteme Einbruchsprengen (SE)	Einsatztage	0,60 €	4,50 €
Vermessungsausstattung (SE)	Einsatztage	1,00 €	2,70 €
Vermessungsausstattung, Nivellierung (SE)	Einsatztage	2,20 €	7,00 €
Verschlussausstattung, Rohrleitung I (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,20 €
Verschlussausstattung, Rohrleitung II (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,50 €
Verschlussausstattung Öl (SE)	Einsatztage	3,00 €	11,00 €
Verschüttetensuchgerät, akustisch (SE)	Einsatztage	19,70 €	63,10 €
Verschüttetensuchgerät, Videoendoskop (SE)	Einsatztage	22,80 €	106,70 €
Versorgungsausstattung (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,60 €
WIG-Schweißgerät (SE)	Einsatzstunden	0,50 €	0,80 €
Wärmebild-Kamera (SE)	Einsatztage	14,60 €	67,90 €
Waldbrandbekämpfungssatz (SE)	Einsatztage	2,80 €	7,90 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Wärmegas-Schweißgerät für PE	Einsatztage	0,50 €	1,30 €
Wasser, Ver- und Entsorgung; Satz (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,60 €
Wasserbehälterausstattung I (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,40 €
Wasserbehälterausstattung II (SE)	Einsatztage	1,50 €	4,60 €
Wasserversorgung-Set Log V (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,80 €
Wasserverteilgerätesatz (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,40 €
Werkstattausstattung Abwasserschäden (SE)	Einsatztage	12,40 €	39,80 €
Werkstattausstattung Bergung (SE)	Einsatztage	1,20 €	2,70 €
Werkstattausstattung Elektroinstallation (SE)	Einsatztage	2,10 €	7,60 €
Werkstattausstattung Hausinstallation (SE)	Einsatztage	3,40 €	10,70 €
Werkstattausstattung Wasserinstallation (SE)	Einsatztage	35,80 €	97,10 €
Werkzeug- und Geräteausstattung, Sprengvorbereitung (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,70 €
Werkzeugausstattung Beleuchtung (SE)	Einsatztage	0,60 €	2,10 €
Werkzeugausstattung Elektriker (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,30 €
Werkzeugausstattung Elektriker, allgemein (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,60 €
Werkzeugausstattung Elektriker, persönlich (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,60 €
Werkzeugausstattung Entölungsanlage (SE)	Einsatztage	3,00 €	7,90 €
Werkzeugausstattung FmKW (SE)	Einsatztage	4,30 €	13,50 €
Werkzeugausstattung FüKW (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,50 €
Werkzeugausstattung FüKomKW II (SE)	Einsatztage	1,60 €	5,00 €
Werkzeugausstattung Holz-/Metall-/Stein-/Erdarbeiten (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,00 €
Werkzeugausstattung Holzbearbeiter (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,60 €
Werkzeugausstattung Kabel/Freileitung (SE)	Einsatztage	4,90 €	15,70 €
Werkzeugausstattung Kabelmonteur (SE)	Einsatztage	1,00 €	3,20 €
Werkzeugausstattung Mechaniker (SE)	Einsatztage	0,70 €	2,00 €
Werkzeugausstattung Metallbearbeiter (SE)	Einsatztage	2,70 €	7,30 €
Werkzeugausstattung Räum- und Erdarbeiten (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,00 €
Werkzeugausstattung Sepcon (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,70 €
Werkzeugausstattung Sprengvorbereitung (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,70 €
Werkzeugausstattung WVTr (SE)	Einsatztage	1,60 €	5,00 €
Werkzeugsatz Brunnenbau (SE)	Einsatztage	0,70 €	1,90 €
Werkzeugsatz Elektrik WVTr (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,10 €
Werkzeugsatz Elektriker (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,10 €
Werkzeugsatz Fernmeldeentstörungsdienst (SE)	Einsatztage	0,60 €	1,80 €
Werkzeugsatz Fernsprechbau (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,50 €
Werkzeugsatz Fernsprechbau FmTr (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,70 €
Werkzeugsatz FmKW (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,60 €
Werkzeugsatz Holzbearbeitung GK2 (I) (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,50 €
Werkzeugsatz Kfz-Elektriker/Log. (SE)	Einsatztage	0,70 €	3,00 €
Werkzeugsatz Mechanik WVTr (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,40 €
Werkzeugsatz Metallbearbeitung GK2 (I) (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,70 €
Werkzeugsatz Metallbearbeitung GK5 (I) (SE)	Einsatztage	0,50 €	0,80 €

Ausstattung	Abrechnungseinheit	Auslagensatz	Kostensatz
Werkzeugsatz Stahlbeton-/Steinbearbeitung GK7 (I) (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,40 €
Werkzeugsatz Zimmermann GK 4 (I) (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,10 €
Werkzeugsatz, Kfz-Mechaniker/Log (SE)	Einsatztage	0,80 €	2,20 €
Windenstützen (SE)	Einsatztage	1,90 €	6,90 €
Zahnstangenwinde 5 – 10 t (SE)	Einsatztage	0,60 €	1,40 €
Zelt SG 30 (SE)	Einsatztage	2,90 €	9,30 €
Zelt SG 300 (SE)	Einsatztage	3,00 €	9,50 €
Zelt SG SAS56 (SE)	Einsatztage	2,50 €	6,30 €
Zelt für Campausstattung; Serie 40 (SE)	Einsatztage	8,00 €	37,10 €
Zelt für Campausstattung; Serie 50 (SE)	Einsatztage	6,80 €	31,40 €
Zelt, Kabelspleißarbeiten (SE)	Einsatztage	0,90 €	2,60 €
Zeltausstattung (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,20 €
Zeltausstattung und Zubehör FmKW (SE)	Einsatztage	4,20 €	15,50 €
Zeltausstattung und Zubehör FūKomKW (SE)	Einsatztage	4,60 €	14,70 €
Zeltausstattung und Zubehör WVTr (SE)	Einsatztage	14,00 €	44,80 €
Zeltbeleuchtung, elektrisch (SE)	Einsatztage	0,50 €	1,00 €
Zeltheizgerät, gasbetrieben (SE)	Einsatztage	0,60 €	2,00 €
Zubehörausstattung Abwasserpumpen (SE)	Einsatztage	34,10 €	92,40 €
Zubehörausstattung Pumpe 15 000 l (SE)	Einsatztage	18,60 €	68,60 €
Zubehörausstattung Pumpe 5 000 l/min (SE)	Einsatztage	28,70 €	106,00 €
Zubehörausstattung Pumpe 5 000 l/min (SE)	Einsatztage	7,50 €	20,40 €
Zuggerät 16 kN, mit Zubehör (SE)	Einsatztage	1,90 €	6,10 €
Zuggerät 32 kN, mit Zubehör II (SE)	Einsatztage	4,00 €	12,60 €
Zuggerät 32 kN, mit Zubehör (SE)	Einsatztage	3,20 €	10,20 €
Zusatzgeräte Ladekran I (SE)	Einsatztage	11,00 €	29,90 €

Helferinnen und Helfer			
Helferinnen und Helfer	Einsatzstunde	3,00 €	5,00 €
Helferinnen und Helfer bei Anfall von Verdienstaussfall bzw. fortgewährten Leistungen	Einsatzstunde	22,00 €	24,00 €
Sonstige Auslagen			
Sonstige Auslagen/Kosten bezogen auf die gesamten Einsatzkosten	Einsatz	3 %	7 %
Mindestsatz und Höchstsatz der sonstigen Auslagen/Kosten je Einsatz		15 € bis 150 €	30 € bis 300 €
Treibstoffe			
Superbenzin	Liter	1,64 €	1,64 €
Diesel	Liter	1,52 €	1,52 €
Propangas	Kilo	1,72 €	1,72 €
Die Preise für die genannten Treibstoffe werden monatlich nach dem Verbraucherpreisindex Energie des Statistischen Bundesamtes aktualisiert.			

Formel zur Berechnung von festen Sätzen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3:

Berechnung des Tagessatzes von Auslagen:	$\frac{S \times r}{30}$
Berechnung des Tagessatzes von Kosten:	$\frac{S \times [(100/y + p \times 50)/100 + r]}{30}$

Dabei ist

S = Neupreis

r = Reparaturkostenfaktor, der je nach Ausstattung bei folgendem Prozentsatz liegt:

Ausstattungsgruppe	Art der Abrechnung	Reparaturkosten r
KFZ, Anhänger	Einsatzstunden	2,20 %
Baumaschinen und Großgeräte	Einsatzstunden	2,70 %
Sonstige Geräte mit Motorantrieb	Einsatzstunden	2,50 %
Sonstige Ausstattung	Einsatztage	3,40 %

y = Nutzdauer in Jahren

p = Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 3 %

Der Stundenbetrag ergibt sich aus dem Tagessatz geteilt durch 24. Der Mindeststundenbetrag umfasst 3 Stunden.

Die Zeit für die Berechnung der Einsatzstunden/-tage beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ausstattung die THW-Liegenschaft verlässt. Für sonstige Geräte mit Motorantrieb werden nur die Stunden des tatsächlichen Einsatzes des Geräts abgerechnet. Ein Einsatztag/eine Einsatzstunde werden je angebrochener Abrechnungseinheit abgerechnet.

**Verordnung
über das Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
(Klageregisterverordnung – KlagRegV)**

Vom 14. Dezember 2012

Auf Grund des § 4 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Inhalt und Aufbau des Klageregisters

(1) Bekanntmachungen nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind in den folgenden Rubriken vorzunehmen:

1. Musterverfahrensanträge nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
2. Vorlagebeschlüsse nach § 6 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
3. Musterverfahren nach § 10 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
4. Terminladungen und Zwischenentscheidungen nach § 11 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
5. Beschlüsse über die einvernehmliche Beendigung des Musterverfahrens nach § 13 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
6. Beschlüsse über die Erweiterung des Musterverfahrens nach § 15 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
7. Musterentscheide nach § 16 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
8. Mitteilungen über den Eingang einer Rechtsbeschwerde nach § 20 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
9. Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde nach § 20 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und
10. Beschlüsse über die Wirksamkeit eines Vergleichs nach § 23 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.

Jede Bekanntmachung muss das Datum ihrer Eintragung in das Klageregister enthalten.

(2) Zur vollständigen Bezeichnung der beklagten Partei und ihrer gesetzlichen Vertreter nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes hat das Klageregister Angaben zu Name oder Firma und Anschrift sowie zum Namen der gesetz-

lichen Vertreter und zum Vertretungsverhältnis zu enthalten. Der von dem Musterverfahrensantrag betroffene Emittent von Wertpapieren oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist im Klageregister mit Namen oder Firma anzugeben.

(3) Die Feststellungsziele eines Musterverfahrensantrags nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sind bei seiner Eintragung mindestens einer der folgenden Kategorien von Kapitalmarktinformationen zuzuordnen:

1. Angaben in Prospekten nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,
2. Angaben in Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationenblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz sowie dem Investmentgesetz,
3. Angaben in Mitteilungen über Insiderinformationen im Sinne des § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. Angaben in Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,
5. Angaben in Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten,
6. Angaben in Angebotsunterlagen nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz,
7. sonstige Kapitalmarktinformationen.

(4) Das Klageregister enthält eine Suchfunktion, die es den Gerichten ermöglicht, vor der Eintragung eines Musterverfahrensantrags nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes nach bereits eingetragenen, gleichgerichteten Musterverfahrensanträgen (§ 4 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) zu suchen. Das Gericht kann den von ihm einzutragenden Musterverfahrensantrag entweder einer Liste gleichgerichteter Musterverfahrensanträge hinzufügen oder als neuen Musterverfahrensantrag eintragen.

(5) Das Klageregister enthält eine Suchfunktion, die die Suche nach den folgenden Angaben ermöglicht:

1. Bezeichnung des von dem Musterverfahrens Antrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
2. vollständige Bezeichnung der beklagten Partei und ihrer gesetzlichen Vertreter nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
3. Bezeichnung des Prozessgerichts nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und
4. Aktenzeichen des Prozessgerichts nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.

§ 2

Eintragungen

(1) Eintragungen in das Klageregister dürfen nur durch die Gerichte und nur in elektronischer Form veranlasst werden. Die Gerichte können mit Ausnahme von Bekanntmachungen nach § 10 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes die Eintragungen durch die Übermittlung einer Datei an den Betreiber des Klageregisters vornehmen. Welche Dateiformate zur Übermittlung zugelassen sind, richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers des Klageregisters. Musterverfahrens Anträge können auch direkt durch das Gericht mittels eines Formulars eingetragen werden; Bekanntmachungen nach § 10 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes müssen mittels Formular vorgenommen werden. Die Bekanntmachung eines Musterverfahrens Antrags soll ohne Berücksichtigung von Leerzeichen insgesamt höchstens 25 000 Zeichen umfassen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts dürfen Eintragungen vornehmen oder veranlassen. Die Befugnis nach Satz 1 ist bei jedem Verbindungsaufbau anhand einer Benutzerkennung und eines geheim zu haltenden Passworts automatisiert zu prüfen.

(3) Bei jeder Eintragung muss nachvollziehbar bleiben, von welcher Person sie vorgenommen wurde.

(4) Die Eintragung ist kostenpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers des Klageregisters.

§ 3

Bekanntmachungen

(1) Die Gerichte müssen jederzeit die nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in das Klageregister eintragen können.

(2) Die Bekanntmachungen müssen unverzüglich im Klageregister erscheinen.

(3) Die Bekanntmachung eines Musterverfahrens Antrags muss das Datum seines Eingangs bei Gericht enthalten.

§ 4

Berichtigung, Löschung, Kennzeichnung und Überprüfung

(1) Der Betreiber des Klageregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Klageregister gespeicherte Daten nur durch das Gericht berichtigt oder gelöscht werden können, das die Eintragung vorgenommen hat. Soweit Daten berichtigt wurden, muss erkennbar sein, dass ein Fall der Berichtigung vorliegt. Die Berichtigung von Daten führt nicht zu einer Veränderung der Eintragsreihenfolge nach § 4 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.

(2) Die im Klageregister veröffentlichten Daten sind unverzüglich nach dem rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens durch das Gericht zu löschen, das die Daten eingetragen hat. Nach Zurückweisung des Musterfeststellungs Antrags wegen Zeitablaufs nach § 6 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sind die im Klageregister gespeicherten Daten unverzüglich von dem die Eintragung vornehmenden Gericht als zu löschende Daten zu kennzeichnen. Durch technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass diese Daten auf Anforderung bis zu ihrer Löschung erkennbar bleiben. Sie sind spätestens sechs Monate nach dem ablehnenden Beschluss zu löschen.

(3) Unzulässigerweise veröffentlichte Daten sind nach Feststellung der Unzulässigkeit unverzüglich zu löschen.

(4) Das Gericht, das die Eintragung vorgenommen hat, prüft spätestens nach jeweils drei Monaten, ob die von ihm vorgenommenen Eintragungen noch aktuell sind. Es nimmt die erforderlichen Berichtigungen und Löschungen unter Beachtung der Lösungsfristen nach Absatz 2 unverzüglich vor.

§ 5

Einsichtnahme

(1) Die Einsichtnahme in das Klageregister erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg; sie ist kostenfrei.

(2) Jedermann hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Klageregister zu nehmen.

(3) Für die Gestaltung des Registers ist die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Datensicherheit

(1) Der Betreiber des Klageregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die von den Gerichten übermittelten Daten während ihrer Bekanntmachung im Klageregister unversehrt und vollständig bleiben.

(2) Der Betreiber des Klageregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass er von auftretenden Fehlfunktionen unverzüglich Kenntnis erlangt, und hat diese unverzüglich zu beheben.

§ 7

Übergangsvorschrift

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommene Eintragungen im Klageregister bleiben bestehen. Das Gericht, das eine Eintragung vorgenommen hatte, prüft, ob die Eintragung zu berichtigen ist, weil eine Vorschrift des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes oder dieser Verordnung eine andere Eintragung verlangt. Bereits vorgenommene Eintragungen sind nicht allein deshalb zu berichtigen, weil das Kapitalanleger-

Musterverfahrensgesetz und diese Verordnung die bisherigen Vorschriften ersetzt haben.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klageregisterverordnung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3092), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2012

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchenverordnung*

Vom 14. Dezember 2012

Auf Grund des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Nummer 1 und § 17a Absatz 2 sowie des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und den §§ 23 und 29, jeweils in Verbindung mit § 79 Absatz 1a und § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), von denen § 79 Absatz 1a und § 79b durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In Anlage 1 Nummer 1 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), die durch Artikel 2 Absatz 89 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird im Abschnitt „Fische“ die das Epizootische Ulzerative Syndrom betreffende Zeile gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 14. Dezember 2012

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie 2012/31/EU der Kommission vom 25. Oktober 2012 zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf die Liste der Fischarten, die für virale hämorrhagische Septikämie empfänglich sind, und zur Streichung des Eintrags bezüglich des epizootisches ulzerativen Syndroms (ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 26).

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung**

Vom 17. Dezember 2012

Auf Grund des § 27 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 63 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2013“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 2012

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

**Verordnung
zur Konkretisierung der Mitteilungs- und
Veröffentlichungspflichten für Netto-Leerverkaufspositionen
(Netto-Leerverkaufspositionsverordnung – NLPosV)**

Vom 17. Dezember 2012

Auf Grund des § 30h Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 1a des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286) eingefügt worden ist, und in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2012 (BGBl. I S. 2343) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Mitteilungen und Veröffentlichungen von Netto-Leerverkaufspositionen nach den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2

Form und Inhalt der Mitteilungen

§ 2

Allgemeine Bestimmungen zur Mitteilungspflicht

Der Inhaber einer Netto-Leerverkaufsposition, für die er nach Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 mitteilungs-pflichtig ist (Positionsinhaber), hat seine Mitteilungen elektronisch nach Maßgabe der §§ 5 und 6 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zu übermitteln.

§ 3

Angaben zur Person des Positionsinhabers

(1) Der Positionsinhaber hat der Bundesanstalt spätestens bei Abgabe der ersten Mitteilung die nach Absatz 2 oder Absatz 3 erforderlichen Angaben zu seiner Person zu übermitteln. Die Übermittlung hat nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 zu erfolgen.

(2) Ist der Positionsinhaber eine natürliche Person, sind mitzuteilen:

1. der Vor- und Nachname entsprechend Anhang I Tabelle 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Melde- und Offenlegungspflichten in Bezug auf Netto-Leerverkaufspositionen, die Einzelheiten der in Bezug auf Netto-Leerverkaufspositionen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen und die Methode zur Berechnung des Umsatzes zwecks Ermittlung der unter die Ausnahmeregelung fallenden Aktien (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Anschrift des Hauptwohnsitzes nach Anhang I Tabelle 1 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012,
3. der Geburtsname,
4. das Geburtsdatum,
5. der Geburtsort,
6. der Geburtsstaat und
7. die Kontaktdaten des Positionsinhabers nach Anhang I Tabelle 1 Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012.

Zur Überprüfung der Identität des Positionsinhabers ist die Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises beizufügen, der ein Lichtbild enthält und mit dem er seine Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt; dazu zählen insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz.

(3) Ist der Positionsinhaber eine juristische Person, sind mitzuteilen:

1. der Firmenname oder die sonstige Bezeichnung des Rechtsträgers gemäß Anhang I Tabelle 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012,
2. der Bank Identifier Code nach Anhang I Tabelle 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012, falls vorhanden,
3. die Anschrift des Hauptsitzes nach Anhang I Tabelle 1 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012,

4. der Sitzstaat,
5. die Kontaktdaten des Positionsinhabers nach Anhang I Tabelle 1 Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012 und
6. die achtstellige BaFin-Identifikationsnummer (BaFin-ID), sofern die Bundesanstalt diese Nummer bereits zugeteilt hat und kein Bank Identifier Code nach Nummer 2 angegeben werden kann.

Zur Überprüfung der Identität ist die Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis beizufügen, soweit derartige Dokumente ausgestellt werden können.

(4) Jede Änderung der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 7 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist der Bundesanstalt spätestens im Anschluss an die nächste Mitteilung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Benennung einer Kontaktperson

(1) Der Positionsinhaber hat eine natürliche Person zu benennen, die für ihn die Mitteilungen abgibt und für Rückfragen zur Verfügung steht (Kontaktperson). Ist der Positionsinhaber eine natürliche Person, kann er selbst Kontaktperson sein. Der Positionsinhaber kann auch mehrere Kontaktpersonen benennen. Die Benennung muss spätestens bei Abgabe der ersten Mitteilung erfolgen.

(2) Die Benennung der Kontaktperson muss durch eine vom Positionsinhaber unterschriebene Vollmachtssurkunde nachgewiesen werden. Die Vollmachtssurkunde ist per Telefax oder auf dem Postweg an die Bundesanstalt zu übersenden. Wird die Vollmacht widerrufen oder erlischt sie, hat der Positionsinhaber dies der Bundesanstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Kontaktperson hat der Bundesanstalt spätestens bei Abgabe der ersten Mitteilung die folgenden Angaben zu ihrer Person zu übermitteln:

1. den Vor- und Nachnamen nach Anhang I Tabelle 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012,
2. ihre Geschäftsanschrift nach Anhang I Tabelle 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012,
3. das Geburtsdatum,
4. den Geburtsort,
5. den Geburtsstaat und
6. die Kontaktdaten nach Anhang I Tabelle 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012.

Die Übermittlung hat nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 zu erfolgen.

(4) Jede Änderung der Angaben nach Absatz 3 ist der Bundesanstalt mit der nächsten Mitteilung unverzüglich unter Nutzung des elektronischen Meldeverfahrens mitzuteilen.

Abschnitt 3

Übermittlung der Mitteilungen

§ 5

Art und Weise der Übermittlung

(1) Die nach Abschnitt 2 erforderlichen Angaben sind der Bundesanstalt über deren elektronische Meldeplattform zu übermitteln. Dabei ist eines der dort zur Verfügung gestellten Verfahren zu nutzen. Für die Übermittlung sind die Formulare der Anhänge II und III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012 zu verwenden.

(2) Bei technischen Problemen hat die Mitteilung fristwährend per Fax zu erfolgen. Die elektronische Mitteilung ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Probleme behoben sind.

§ 6

Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren

(1) Spätestens bei Abgabe der ersten Mitteilung nach Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 hat die Kontaktperson die Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren „Netto-Leerverkaufspositionen“ (Meldeverfahren) zu beantragen. Für die Zulassung sind folgende Schritte erforderlich:

1. Registrierung über die Internetseite der Bundesanstalt für die Nutzung der Meldeplattform; dabei sind die Angaben nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und die E-Mail-Adresse nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 in das Registrierungsformular einzutragen und elektronisch abzusenden;
2. Erhalt einer individuellen Kennung und eines individuellen Passworts; Kennung und Passwort sind für alle folgenden Mitteilungen zu verwenden und dürfen nicht weitergegeben werden;
3. Anmeldung zum Meldeverfahren über die elektronische Meldeplattform der Bundesanstalt; dabei sind die Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 und, soweit erforderlich, nach § 4 Absatz 3 Satz 1 in das dortige Formular einzutragen und elektronisch abzusenden;
4. Ausdrucken und Unterzeichnen des Formulars und unverzügliches Absenden an die Bundesanstalt per Telefax oder auf dem Postweg; folgende Unterlagen sind mitzusenden:
 - a) eine Kopie des amtlichen Ausweises (§ 3 Absatz 2 Satz 2),
 - b) eine Kopie eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis (§ 3 Absatz 3 Satz 2) und
 - c) die Vollmachtssurkunde (§ 4 Absatz 2 Satz 2), sofern erforderlich.

(2) Sobald die Anmeldung zur Teilnahme am Meldeverfahren elektronisch abgesendet worden ist, kann das Meldeverfahren vorläufig genutzt werden. Nach Prüfung der Unterlagen teilt die Bundesanstalt dem Positionsinhaber und seiner Kontaktperson mit, ob sie zur weiteren Nutzung des Meldeverfahrens zugelassen wurden.

(3) Werden der Positionsinhaber und seine Kontaktperson zum Meldeverfahren zugelassen, übermittelt ihnen die Bundesanstalt die BaFin-ID, die sie für alle künftigen Meldungen zu verwenden haben.

(4) Erfolgt keine Zulassung, wird der Zugang gelöscht und die Kontaktperson sowie der Positionsinhaber erhalten eine entsprechende Mitteilung.

(5) Gibt eine meldende Person im Sinne des § 11 Absatz 1 die Mitteilung ab, werden die Informationen nach den Sätzen 2 und 3 dem Positionsinhaber und der Kontaktperson dieser meldenden Person übermittelt.

§ 7

Dauer der Speicherung

Wird der Bundesanstalt eine Veränderung einer zuvor mitgeteilten Netto-Leerverkaufsposition übermittelt, hat sie die vorhergehende Mitteilung über den Ablauf des Jahres, in dem diese Veränderung übermittelt worden ist, hinaus fünf Jahre lang zu speichern. Nach Ablauf dieser Zeit hat die Bundesanstalt diese Daten aus ihrer Datenbank zu löschen.

Abschnitt 4

Veröffentlichung im Bundesanzeiger

§ 8

Allgemeine Bestimmungen zur Veröffentlichungspflicht; Auftragsnummer der Veröffentlichung

(1) Der Inhaber einer nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 zu veröffentlichenden Netto-Leerverkaufsposition ist verpflichtet, die Veröffentlichung dieser Position im Bundesanzeiger nach Maßgabe dieses Abschnitts vorzunehmen.

(2) Für die Veröffentlichung hat der Inhaber nach Absatz 1 die ausgefüllten für Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien geltenden Formulare der Anhänge II und III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012 dem Betreiber des Bundesanzeigers nach Maßgabe des § 10 zu übermitteln.

(3) Für jede Veröffentlichung vergibt der Betreiber des Bundesanzeigers eine Auftragsnummer und übermittelt diese der Kontaktperson.

§ 9

Identifikation des Positionsinhabers und seiner Kontaktperson beim Betreiber des Bundesanzeigers

(1) Der Positionsinhaber muss sich gegenüber dem Betreiber des Bundesanzeigers spätestens bis zur Vornahme der ersten Veröffentlichung identifizieren. § 3 sowie § 4 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden. Bei der Identifizierung muss der Positionsinhaber eine Kontaktperson nennen; die Benennung mehrerer Kontaktpersonen ist nicht zulässig.

(2) Die Identifikation nach Absatz 1 erfolgt über das vom Betreiber des Bundesanzeigers auf dessen elektronischer Serviceplattform zur Verfügung gestellte Verfahren. Der Positionsinhaber kann sich nur während der

beim Betreiber des Bundesanzeigers üblichen Geschäftszeiten identifizieren.

(3) Beim Betreiber des Bundesanzeigers bereits bestehende Benutzerkonten mit den dazugehörigen Passwörtern und Benutzernamen können für die Identifikation nach Absatz 1 verwendet werden.

§ 10

Übermittlung der Daten

(1) Für die Übermittlung der Daten stellt der Betreiber des Bundesanzeigers auf dessen elektronischer Serviceplattform ein Verfahren zur Verfügung, mit dem die Angaben nach § 9 Absatz 1 und 3 sowie die Daten nach Artikel 3 in Verbindung mit dem Anhang I Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 826/2012 zu übermitteln sind. Felder, die wegen der Art oder Struktur der zu veröffentlichenden Position nicht benötigt werden, bleiben leer.

(2) Die Daten können auch im XML-Format übermittelt werden. Der Betreiber des Bundesanzeigers gibt dafür ein Schema vor.

Abschnitt 5

Mitteilung und Veröffentlichung durch Dritte

§ 11

Mitteilung und Veröffentlichung durch Dritte

(1) Der Positionsinhaber kann seine Mitteilungen und Veröffentlichungen auf eigene Kosten auch durch einen externen Dritten (meldende Person) vornehmen lassen, wenn die meldende Person geeignet im Sinne des § 12 ist.

(2) Die meldende Person hat der Bundesanstalt und dem Betreiber des Bundesanzeigers die zu ihrer Identifikation notwendigen Daten zu übermitteln und ihrerseits eine natürliche Person als Kontaktperson zu benennen. Die §§ 3, 4 und 9 gelten entsprechend.

(3) Bei Änderung der Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 7 sowie nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist ausschließlich das elektronische Meldeverfahren zu nutzen.

(4) Die meldende Person hat der Bundesanstalt oder dem Betreiber des Bundesanzeigers zudem die Angaben zum Positionsinhaber nach § 3 Absatz 2 oder 3 und ein von diesem ausgestelltes Bestätigungsschreiben entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 1 zu übermitteln. Aus dem Bestätigungsschreiben muss hervorgehen, dass der Positionsinhaber ermächtigt ist, Mitteilungen abzugeben oder Veröffentlichungen zu veranlassen.

(5) Die Benennung mehrerer Kontaktpersonen durch die meldende Person ist nur für die Mitteilungen gegenüber der Bundesanstalt zulässig.

§ 12

Eignung des Dritten

(1) Geeignet ist eine meldende Person, wenn sie die Einhaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Netto-Leerverkaufspositionen nach der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und den diese ausgestaltenden Rechtsakten dauerhaft gewährleistet.

(2) Die Bundesanstalt kann die mangelnde Eignung einer meldenden Person feststellen, die insbesondere bei wiederholt fehlerhaften oder verspäteten Mitteilungen oder Veröffentlichungen anzunehmen ist. In diesem Fall hat die Bundesanstalt die Zulassung der meldenden Person zur elektronischen Mitteilung zu widerrufen. Zuvor ist der meldenden Person unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Abhilfe einzuräumen.

(3) Der Betreiber des Bundesanzeigers ist über die Feststellung der mangelnden Eignung und den Widerruf der Zulassung unverzüglich zu informieren.

§ 13

Pflichterfüllung bei Einschaltung eines Dritten

Schaltet ein Positionsinhaber eine meldende Person ein, hat er seine Pflichten erst dann ordnungsgemäß erfüllt, wenn die meldende Person die Mitteilung gegenüber der Bundesanstalt abgegeben und, soweit erforderlich, auch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vollständig und richtig innerhalb der in Artikel 9 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 vorgeschriebenen Frist vorgenommen hat.

Abschnitt 6 Aufsichtsbefugnisse

§ 14

Befugnisse der Bundesanstalt gegenüber dem Betreiber des Bundesanzeigers

(1) Im Hinblick auf die Veröffentlichungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 überwacht die Bundesanstalt gegenüber dem Betreiber des Bundesanzeigers die Einhaltung von Mindestqualitätsnormen in Bezug auf

1. Datensicherheit,
2. Herkunftsgewissheit der Daten,
3. Zeitaufzeichnung und
4. schnellen Zugang der Endnutzer zu den veröffentlichten Daten.

(2) Soweit es für die Überwachung nach Absatz 1 sowie für die Überwachung nach § 30h Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlich ist, kann die Bundesanstalt von dem Betreiber des Bundesanzeigers Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(3) Falls der Betreiber des Bundesanzeigers dem berechtigten Verlangen der Bundesanstalt nicht nachkommt, kann diese gegenüber dem Bundesministerium der Justiz, das Kontroll- und Aufsichtsbehörde des Bundesanzeigers ist, darauf hinwirken, dass der Betreiber des Bundesanzeigers seine Pflichten erfüllt und die Missstände beseitigt werden.

Abschnitt 7 Schlussvorschrift

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Netto-Leerverkaufspositionsverordnung vom 8. März 2012 (BGBl. I S. 454) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 17. Dezember 2012

Die Präsidentin
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
König

**Gebührenverordnung
zur Herkunftsnachweisverordnung
(Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung – HkNGebV)**

Vom 17. Dezember 2012

Auf Grund des § 63a Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), der durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Herkunftsnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, und dem 2. und 3. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Umweltbundesamt:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Das Umweltbundesamt erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters Gebühren und Auslagen nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Schuldnerin und Schuldner der Gebührentatbestände für die Führung eines Kontos (Jahresgebühr) sind alle Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer im Sinne des § 2 Nummer 6 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung, die über ein Konto im Sinne des § 2 Nummer 3 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung verfügen und darüber das Herkunftsnachweisregister nutzen. Schuldnerin und Schuldner der übrigen Gebührentatbestände sind Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer im Sinne des § 2 Nummer 6 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung, die die jeweilige Amtshandlung veranlasst oder verursacht haben oder denen die Amtshandlung zugutekommt.

(3) Die Jahresgebühr reduziert sich anteilig im Verhältnis der gesamten Kalendermonate, in denen die Registerteilnehmerin oder der Registerteilnehmer kein Konto bei der Registerverwaltung geführt hat, zu zwölf Kalendermonaten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 17. Dezember 2012

Der Präsident
des Umweltbundesamtes
Jochen Flasbarth

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebühren	
	Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen	
1	Gebührentatbestände Herkunftsnachweise betreffend	Gebührenhöhe in Euro je Herkunftsnachweis
1.1	Ausstellung eines Herkunftsnachweises gemäß § 6 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.2	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes Konto innerhalb Deutschlands gemäß § 16 Absatz 1 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.3	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes, von einem Fremddregister geführtes Konto gemäß § 16 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.4	Übertragung eines Herkunftsnachweises von einem Fremddregister auf ein Konto innerhalb Deutschlands gemäß § 19 Absatz 1 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.5	Entwertung eines Herkunftsnachweises für die Stromkennzeichnung gemäß § 17 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,02
2	Gebührentatbestände Anlagen betreffend	Gebührenhöhe in Euro je Vorgang
2.1	Anlage registrieren gemäß § 10 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	50
2.2	Anlage einer neuen Betreiberin oder einem neuen Betreiber zuordnen gemäß § 15 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung oder einem neuen Konto derselben Kontoinhaberin oder desselben Kontoinhabers zuordnen gemäß § 12 Absatz 1 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	10
	Gebührentatbestände für die Nutzung des Registers	
3	Gebührentatbestände für die Führung eines Kontos	Gebührenhöhe in Euro
3.1	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz > 500 000 Herkunftsnachweise pro Jahr	750
3.2	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz zwischen 15 001 bis einschließlich 500 000 Herkunftsnachweise pro Jahr	500
3.3	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz zwischen 2 501 bis einschließlich 15 000 Herkunftsnachweise pro Jahr	250
3.4	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz ≤ 2 500 Herkunftsnachweise pro Jahr	50

**Verordnung
über die Prüfung von Bargeld
(Bargeldprüfungsverordnung – BargeldPrüfV)**

Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des § 36a Satz 1 bis 3 und 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, der durch Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 36a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 9. Juli 2012 (BGBl. I S. 1507) verordnet der Vorstand der Deutschen Bundesbank im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Stichprobenentnahme bei Prüfungen

(1) Die Deutsche Bundesbank kann im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 37a Absatz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank an beschäftigtenbedienten Systemen zur Banknotenbearbeitung Stichproben aus bearbeiteten und als auszahlungsfähig eingestuften Banknoten entnehmen. Der Umfang der Stichprobe soll in der Regel nicht größer sein als 5 Prozent der bei Normalauslastung durchschnittlich täglich bearbeiteten Banknoten pro Stückelung und Systemtyp und alle bearbeiteten Stückelungen umfassen.

(2) Die Stichprobe ist im Beisein einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Verpflichteten nach § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in von diesem zur Verfügung zu stellenden Spezialbehältern zur Aufbewahrung von Bargeld zu versiegeln oder zu verplomben und mit dem Hinweis „Stichprobe BargeldPrüfV“ zu kennzeichnen. Der Verpflichtete hat die Stichprobe innerhalb von fünf Geschäftstagen bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen und erhält den Gegenwert nach Maßgabe der dortigen Einzahlungsbedingungen.

(3) Die Deutsche Bundesbank hat den geprüften Stellen das Ergebnis der Stichprobenprüfung mitzuteilen.

§ 2

**Berichte
nach § 36 Absatz 2 und 3 Satz 1
des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

Die Berichte nach § 36 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Stelle, die die falsche oder als falsch verdächtige Banknote oder Münze oder den Gegenstand angehalten hat;
2. Name der natürlichen Person, die die falsche oder als falsch verdächtige Banknote oder Münze oder den Gegenstand angehalten hat;
3. Ort und Zeitpunkt des Anhaltens der falschen oder als falsch verdächtige Banknote oder Münze oder des Gegenstandes;

4. Einzelheiten des Ablaufs der Feststellung;
5. Stückelung der falschen oder als falsch verdächtige Banknote oder Münze oder des Gegenstandes;
6. bei Banknoten die Notenummer;
7. Namen und Anschrift sämtlicher bekannter Vorbesitzer der falschen oder als falsch verdächtige Banknote oder Münze oder des Gegenstandes und
8. bei Einzahlung über einen Einzahlungsautomaten, einen Ein- und Auszahlungsautomaten oder einen kombinierten Einzahlungsautomaten
 - a) die Bankleitzahl des kontoführenden Instituts und die Kontonummer oder
 - b) die Internationale Bankkontonummer (IBAN)
 des Kontos, auf das die falsche oder als falsch verdächtige Banknote oder Münze oder der Gegenstand eingezahlt werden sollte.

§ 3

Meldepflichten

(1) Verpflichtete nach § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, die Banknoten mit Banknotenbearbeitungssystemen prüfen und wieder in Umlauf geben, haben der Deutschen Bundesbank ihre Stammdaten und die Stammdaten der von ihnen betriebenen Systeme zur Banknotenbearbeitung sowie die operationalen Daten dieser Systeme zur Banknotenbearbeitung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu melden.

(2) Die Stammdaten sind innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Inbetriebnahme eines Banknotenbearbeitungssystems und bei jeder Änderung der Stammdaten zu melden; für bestehende Banknotenbearbeitungssysteme sind Stammdaten mit Stichtag 1. Januar 2013 spätestens am 31. Januar 2013 zu melden. Die Stammdaten sind ferner halbjährlich mit Stichtag 30. Juni bis spätestens zum 31. Juli des Jahres und mit Stichtag 31. Dezember bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres zu melden. Für die Meldungen ist das Formular „Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank – Stammdaten“ aus Anlage 1 zu dieser Verordnung zu verwenden.

(3) Die operationalen Daten sind aggregiert für alle Systeme für das erste Kalenderhalbjahr bis spätestens zum 31. August des Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr bis spätestens zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres zu melden und zwar

1. getrennt für kunden- und beschäftigtenbediente Systeme jeweils zu den bearbeiteten Banknoten, den wieder an Kunden ausgegebenen Banknoten und den nicht umlauffähigen Banknoten sowie

2. für alle kundenbedienten Systeme und Geldautomaten zu den insgesamt ausgegebenen Banknoten.

Für die Meldungen ist das Formular „Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank – Operationale Daten“ aus Anlage 2 zu dieser Verordnung oder im Fall einer Auslagerung das Formular „Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank – Operationale Daten – Auslagerung“ aus Anlage 3 zu dieser Verordnung zu verwenden.

(4) Die Meldungen nach den Absätzen 2 und 3 sind der Deutschen Bundesbank elektronisch zu übermitteln. Die elektronische Form im Sinne des § 3a des Ver-

waltungsverfahrens-gesetzes ist nicht erforderlich. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht im Bundesanzeiger die Adresse, an die die Meldungen zu übermitteln sind.

(5) Der Meldeweg nach Absatz 4 ist nicht einzuhalten, soweit Meldepflichtige Meldungen über das Extranet der Deutschen Bundesbank gemäß den dafür geltenden Bedingungen erstatten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Dezember 2012

Der Präsident
der Deutschen Bundesbank
Jens Weidmann

Mitglied des Vorstands
der Deutschen Bundesbank
Carl-Ludwig Thiele

Anlage 1

Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank
nach § 3 der Bargeldprüfungsverordnung
– Stammdaten –

1. Angaben zum Meldepflichtigen (Bargeldakteur)

Name des Meldepflichtigen (Bargeldakteur)		
Geschäftssitz (Hauptsitz)		
Anschrift	Straße; Hausnummer	
	PLZ	
	Ort	
Ansprechpartner	Name	
	Vorname	
	Telefon-Nr.	
	Telefax-Nr.	
	E-Mail-Adresse	
BMS-Kundennummer		

Unternehmenstyp:

- Kreditinstitut
 Wechselstube
 Wertdienstleister (kein Zahlungsinstitut)
 Händler
 Kasino
 andere Institute, einschließlich Zahlungsinstitute (sofern nicht bereits einer anderen Gruppe zugeordnet)

Auslagerungsunternehmen (sofern relevant):

Name		
Anschrift	Straße; Hausnummer	
	PLZ	
	Ort	
BMS-Kundennummer (sofern bekannt)		

2. Kundenbediente Systeme

Art der Meldung Inbetriebnahme (I), Außerbetriebnahme (A) Bestandsmeldung (B)	Datum gültig ab	Maschinentyp ¹ CIM, CRM, CCM, COM	Identifi- kations- nummer der EZB	Eingesetzter Systemtyp (Hersteller; Maschinenname und Hardware-/Software- Version) gemäß Ausweis auf der EZB-Internetseite	Anschrift der Aufstellungsorte (Filiale/Cash Center) der eingesetz- ten Systeme	Anzahl der eingesetzten Systeme pro Filiale/Cash Center

3. Beschäftigtenbediente Systeme

Art der Meldung Inbetriebnahme (I), Außerbetriebnahme (A) Bestandsmeldung (B)	Datum gültig ab	Maschinentyp ² BPM, BAM, AKT, R-AKT	Identifi- kations- nummer der EZB	Eingesetzter Systemtyp (Hersteller; Maschinenname und Hardware-/Software- Version) gemäß Ausweis auf der EZB-Internetseite	Anschrift der Aufstellungsorte (Filiale/Cash Center) der eingesetz- ten Systeme	Anzahl der eingesetzten Systeme pro Filiale/Cash Center

4. Beschäftigtenbediente Systeme³ des Auslagerungsunternehmens

Art der Meldung Inbetriebnahme (I), Außerbetriebnahme (A) Bestandsmeldung (B)	Datum gültig ab	Maschinentyp ⁴ BPM	Identifi- kations- nummer der EZB	Eingesetzter Systemtyp (Hersteller; Maschinenname und Hard- ware-/Software-Version) gemäß Aus- weis auf der EZB-Internetseite	Interne Maschi- nen-ID des Auslagerungs- unternehmens	Anschrift der Aufstellungsorte (Filiale/Cash Center) der eingesetz- ten Systeme	Anzahl der eingesetzten Systeme pro Filiale/Cash Center

¹ CIM (Cash-in machine) – Einzahlungsautomat; CRM (Cash-recycling machine) – Ein- und Auszahlungsautomat; CCM (Combined cash-in machine) – Kombiniertes Einzahlungsautomat; COM (Cash-out machine) – Auszahlungsautomat.

² BPM (Banknote processing machine) – Banknotenbearbeitungsgerät; BAM (Banknote authentication machine) – Banknoten-Echtheitsprüfgerät; AKT – Automatischer Kassentresor mit Echtheitsprüfung; R-AKT – Automatischer Recycling-Kassentresor.

³ Alle im Cash Center des Auslagerungsunternehmens eingesetzten beschäftigtenbedienten Systeme sind zu melden.

⁴ BPM (Banknote processing machine) – Banknotenbearbeitungsgerät.

5. Geldausgabe- und andere kundenbediente Automaten ohne Recyclingfunktion

Automatentyp	Anzahl in Betrieb befindlicher Systeme
Geldausgabeautomaten	
SCoTs (Selbstbedienungsterminals mit Auszahlungsfunktion)	
Andere Automaten	

Anlage 2

Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank
nach § 3 der Bargeldprüfungsverordnung
– Operationale Daten –

Name des Meldepflichtigen (Bargeldakteur)	
BMS-Kundennummer	
Berichtszeitraum:	

1. Operationale Daten zu kundenbedienten Systemen

	Anzahl der bearbeiteten Banknoten	davon: Anzahl der an Kunden wieder ausgegebenen Banknoten (Hinweis: Bei der Bundesbank eingezahlte Banknoten sind hier nicht auszuweisen.)	davon: Anzahl nicht umlauffähiger Banknoten
5 €			
10 €			
20 €			
50 €			
100 €			
200 €			
500 €			

2. Operationale Daten zu beschäftigtenbedienten Systemen

	Anzahl der bearbeiteten Banknoten	davon: Anzahl der an Kunden wieder ausgegebenen Banknoten (Hinweis: Bei der Bundesbank eingezahlte Banknoten sind hier nicht auszuweisen.)	davon: Anzahl nicht umlauffähiger Banknoten
5 €			
10 €			
20 €			
50 €			
100 €			
200 €			
500 €			

3. Anzahl der durch kundenbediente Systeme und Geldautomaten ausgegebenen Euro-Banknoten

Stück Banknoten	
-----------------	--

Anlage 3

Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank
nach § 3 der Bargeldprüfungsverordnung
– Operationale Daten –
Auslagerung

Name des Meldepflichtigen (Bargeldakteur)	
BMS-Kundennummer	
Name des Auslagerungsunternehmens	
BMS-Kundennummer des Auslagerungsunternehmens (sofern bekannt)	
Berichtszeitraum:	

Operationale Daten zu den beschäftigtenbedienten Systemen des Auslagerungsunternehmens

	Anzahl der für den Meldepflichtigen (Bargeldakteur) bearbeiteten Banknoten	davon: Anzahl der an den Meldepflichtigen (Bargeldakteur) abgegebenen Banknoten (Hinweis: Bei der Bundesbank eingezahlte Banknoten sind hier nicht auszuweisen.)	davon: Anzahl nicht umlauffähiger Banknoten
5 €			
10 €			
20 €			
50 €			
100 €			
200 €			
500 €			

**Verordnung
zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung
(Entgeltbescheinigungsverordnung – EBV)**

Vom 19. Dezember 2012

Auf Grund des § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Inhalt der Entgeltbescheinigung

(1) Eine Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung hat folgende Angaben zum Arbeitgeber und zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers;
2. den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers;
3. die Versicherungsnummer (§ 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers;
4. das Datum des Beschäftigungsbeginns;
5. bei Ende der Beschäftigung in der Bescheinigung für den letzten Abrechnungszeitraum das Datum des Beschäftigungsendes;
6. den bescheinigten Abrechnungszeitraum sowie die Anzahl der darin enthaltenen Steuertage und Sozialversicherungstage;
7. die Steuerklasse, gegebenenfalls einschließlich des gewählten Faktors, die Zahl der Kinderfreibeträge und die Merkmale für den Kirchensteuerabzug sowie gegebenenfalls Steuerfreibeträge oder Steuerhinzurechnungsbeträge nach Jahr und Monat sowie die Steuer-Identifikationsnummer;
8. den Beitragsgruppenschlüssel und die zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag;
9. gegebenenfalls die Angabe, dass ein Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhoben wird;
10. gegebenenfalls die Angabe, dass es sich um ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt;
11. gegebenenfalls die Angabe, dass es sich um eine Mehrfachbeschäftigung handelt.

(2) In der Entgeltbescheinigung sind mindestens folgende Entgeltbestandteile der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers darzustellen:

1. die Bezeichnung und der Betrag sämtlicher Bezüge und Abzüge, außer den Beiträgen und Arbeitgeber-

zuschüssen zu einer freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie dem Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, einzeln nach Art aufgeführt und jeweils mit der Angabe, ob

- a) sie sich auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn, das Sozialversicherungsbruttoentgelt und das Gesamtbruttoentgelt auswirken und
 - b) es sich dabei um laufende oder einmalige Bezüge oder Abzüge handelt;
2. der Saldo der Bezüge und Abzüge nach Nummer 1 als
 - a) steuerpflichtiger Arbeitslohn, getrennt nach laufenden und sonstigen Bezügen und Abzügen,
 - b) Sozialversicherungsbruttoentgelt, gegebenenfalls abweichend je Versicherungszweig und getrennt nach laufenden und einmaligen Bezügen und Abzügen,
 - c) Gesamtbruttoentgelt ohne Trennung nach laufenden und einmaligen Bezügen und Abzügen;
 3. die gesetzlichen Abzüge vom steuerpflichtigen Arbeitslohn und Sozialversicherungsbruttoentgelt, getrennt nach laufendem und einmaligem Bruttoentgelt
 - a) der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages und
 - b) der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, zur Seemannskasse sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung;
 4. das Nettoentgelt als Differenz des Gesamtbruttoentgeltes nach Nummer 2 Buchstabe c und den gesetzlichen Abzügen nach Nummer 3;
 5. der Arbeitgeberzuschuss zu den Beiträgen zu einer freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und die Gesamtbeiträge für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Zahlungsvorgänge für die Beiträge freiwillig übernimmt;
 6. die Bezeichnung und der Betrag weiterer Bezüge und Abzüge sowie Verrechnungen und Einbehalte, je einzeln nach Art, die sich nicht auf ein Bruttoentgelt nach Nummer 2 auswirken oder aber zum Gesamtbruttoentgelt beitragen, jedoch nicht an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausgezahlt werden;

7. der Auszahlungsbetrag als Saldo aus dem Nettoentgelt nach Nummer 4 und den Beträgen nach den Nummern 5 und 6.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtbruttoentgeltes nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wirken sich folgende Werte wie folgt aus:

1. erhöhend die Werte für
 - a) die Entgeltaufstockung nach dem Altersteilzeitgesetz,
 - b) geldwerte Vorteile sowie
 - c) Arbeitgeberzuschüsse zu Entgeltersatzleistungen und
2. mindernd die Werte für
 - a) Arbeitgeberleistungen, die von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer übernommen wurden, beispielsweise die abgewälzte pauschale Lohnsteuer, sowie
 - b) die Einstellung in ein Wertguthaben auf Veranlassung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und
3. weder erhöhend noch mindernd die Werte für
 - a) Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes,
 - b) Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Zukunftssicherung, im öffentlichen Dienst auch Umlagen und Sanierungsgelder.

(4) Die Entgeltbescheinigung ist als Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung zu kennzeichnen.

§ 2

Verfahren

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine Entgeltbescheinigung nach § 1 in Textform für jeden Abrechnungszeitraum mit der Abrechnung des Entgeltes. Die Verpflichtung entfällt, wenn sich gegenüber dem letzten Abrechnungszeitraum keine Änderungen ergeben oder sich nur der Abrechnungszeitraum selbst (§ 1 Absatz 1 Nummer 6) ändert. Enthält eine Entgeltbescheinigung gegenüber der letzten Bescheinigung inhaltliche Änderungen, ist gegebenenfalls der Hinweis aufzunehmen, für welche Entgeltabrechnungszeiträume keine Bescheinigung ausgestellt wurde, da keine Veränderungen vorlagen, sodass ein durchgehender Nachweis möglich ist.

(2) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer können das Kirchensteuermerkmal in der Entgeltbescheinigung schwärzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2012

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung**

Vom 19. Dezember 2012

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „219“ durch die Angabe „224“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „86“ durch die Angabe „88“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „212“ durch die Angabe „216“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,70“ durch die Angabe „3,80“ und die Angabe „3,00“ durch die Angabe „3,10“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2012

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher und schiffssicherheitsrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Dezember 2012

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5 und § 7a sowie des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen und
- des § 15 des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 11 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist:

Artikel 1¹

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2733) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 13a Zuständigkeiten der Benennenden Behörde“.

b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Prüffrist für Feuerlöschgeräte“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Seeschifffahrtsstraßen“ die Wörter „und in angrenzenden Seehäfen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396), das zuletzt nach Maßgabe der 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134) geändert worden ist“ durch die Wörter „vom 25. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1412; 2011 II S. 1246), die zuletzt nach Maßgabe der 22. ADR-Änderungsverordnung vom 31. August 2012 (BGBl. 2012 II S. 954) geändert worden sind“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1273)“ durch die Wörter „17. RID-Änderungsverordnung

vom 9. November 2012 (BGBl. 2012 II S. 1338)“ ersetzt.

cc) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Beförderungen auf allen schiffbaren Binnengewässern die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) vom 26. Mai 2000 (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908), die zuletzt nach Maßgabe der 4. ADN-Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2012 (BGBl. 2012 II S. 1386) geändert worden ist, sowie die Vorschriften der Anlage 2 Nummer 1 und 5,“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2349)“ folgende Wörter eingefügt:

„ , die durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist“.

b) In Nummer 17 werden die Wörter „22. Februar 2010 (BGBl. I S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139) geändert worden ist“ durch die Wörter „16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2784; 2012 I S. 122), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen sowie die Innen- und Justizminister (-senatoren) der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen dürfen in ihrem Aufgabenbereich Ausnahmen für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach der Richtlinie 2008/68/EG zulässig ist.“

5. In § 6 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Aufgaben nach Kapitel 1.15 ADN;“.

6. § 7 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. die Prüfungen von Tanks, sofern diese Prüfungen nicht in den Geltungsbereich der ODV fallen;“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Angabe „ , P 201“ gestrichen.

¹ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/45/EU der Kommission vom 3. Dezember 2012 zur zweiten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. L 332 vom 4.12.2012, S. 18).

- bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) Kapitel 6.2 mit Ausnahme des Unterabschnitts 6.2.2.10 ADR/RID und der Zuständigkeiten nach Nummer 10 sowie der §§ 13 und 13a.“
- cc) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
- „h) Kapitel 6.8 in Bezug auf die Prüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) sowie MEGC und die Festlegung von Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TA 2 ADR/RID sowie die Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten und die Anordnung zusätzlicher Prüfungen nach Absatz 6.8.2.1.23 und die Festlegung der Bedingungen für Schweißnähte der Tankkörper nach Absatz 6.8.5.2.2 ADR.“
- dd) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
- „j) Kapitel 6.10 ADR/RID.“
- ee) Die bisherigen Buchstaben j und k werden die neuen Buchstaben k und l.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „und Sachkundigen für Inspektionen“ gestrichen.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung, Rekonditionierung und Prüfung von Verpackungen, IBC und Großverpackungen sowie die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmaligen und wiederkehrenden Inspektionen und Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4 und für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von prüfpflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN;“
- d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung nach den Absätzen 1.8.7.2.5 und 6.8.2.3.4 ADR;“
- e) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
- f) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 5 gelten nicht, sofern diese Aufgaben in den Geltungsbereich der ODV fallen.“
8. § 9 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
- „Satz 1 gilt nicht, sofern diese Prüfungen in den Geltungsbereich der ODV fallen.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „– im Auftrag der für die Zulassung des Baumusters zuständigen Behörde –“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. die Baumusterprüfung und die getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen für Tanks nach Absatz 6.8.2.3.1 Satz 9, für die in der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist; für die getrennte Baumusterzulassung sind die Verfahren anzuwenden, die in Abschnitt 1.8.7 vorgeschrieben sind; dabei darf ein betriebseigener Prüfdienst nach Unterabschnitt 1.8.7.6 in Verbindung mit Absatz 1.8.7.7.5 nur für die Überwachung der Herstellung der Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen nach Unterabschnitt 1.8.7.3 und deren erstmalige Prüfung nach Unterabschnitt 1.8.7.4 genehmigt werden, nicht jedoch für die Baumusterzulassung nach Unterabschnitt 1.8.7.2 und die wiederkehrende Prüfung nach Unterabschnitt 1.8.7.5; die Bemerkung zur Begriffsbestimmung „Antragsteller“ nach Abschnitt 1.2.1 ADR/RID ist für diese Vorschrift nicht anwendbar.“
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 Nummer 1 und 2, jeweils Buchstabe b, und Nummer 5 gilt nicht, sofern diese Aufgaben in den Geltungsbereich der ODV fallen.“
10. § 13 wird durch folgende §§ 13 und 13a ersetzt:
- „§ 13
- Ergänzende Zuständigkeiten
der Benannten Stellen für Druckgefäße
- (1) Die nach § 16 Absatz 1 der ODV anerkannten Benannten Stellen sind zuständig für
1. die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.5;
 2. die Prüfung und Zulassung der Druckgefäße nach Absatz 6.2.1.4.1;
 3. die Anerkennung des Qualitätssicherungsprogramms nach Absatz 6.2.1.4.2;
 4. die wiederkehrenden Prüfungen nach den Absätzen 6.2.1.6.1 und 6.2.1.6.2 und

5. die Bewertung der Eignung des Herstellers nach Absatz 6.2.1.7.2 ADR/RID.

(2) Die Benannten Stellen müssen dabei die in den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 ADR/RID festgelegten Verfahren für die Konformitätsbewertung und für die wiederkehrenden Prüfungen anwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, sofern diese Aufgaben in den Geltungsbereich der ODV fallen.

§ 13a

Zuständigkeiten der Benennenden Behörde

Die Benennende Behörde im Sinne des § 2 Nummer 9 der ODV ist zuständig für die Registrierung der Unterscheidungszeichen oder der Stempel der Prüfstellen nach Absatz 6.2.2.7.2 Buchstabe d, Absatz 6.2.2.7.7 Buchstabe b, Absatz 6.2.2.9.2 Buchstabe d und Absatz 6.2.2.9.4 Buchstabe b sowie des Kennzeichens des Herstellers nach Absatz 6.2.2.7.4 Buchstabe n ADR/RID.“

11. In § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „ADR“ die Wörter „ , wobei die Schulungs- und Prüfungssprache deutsch ist,“ eingefügt.

12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „RID“ durch die Wörter „und die Festlegung der Bedingungen für Schweißnähte der Tankkörper nach Absatz 6.8.5.2.2 RID“ ersetzt.

bb) In Nummer 10 werden die Wörter „und -prüfung“ gestrichen und werden nach der Angabe „RID“ die Wörter „ , sofern diese Zulassungen nicht in den Geltungsbereich der ODV fallen“ angefügt.

cc) In Nummer 12 wird die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung nach Absatz 6.8.2.3.4 RID, sofern diese Aufgabe nicht in den Geltungsbereich der ODV fällt, und“.

ee) Die bisherige Nummer 13 wird die neue Nummer 14.

b) Satz 2 wird gestrichen.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 9 werden die Wörter „Personen nach Abschnitt 3.2.3“ durch die Wörter „Personen oder Firmen nach Unterabschnitt 3.2.3.2“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „nach Teil 3“ durch die Wörter „nach Unterabschnitt 3.2.3.2“ ersetzt.

14. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Auftraggeber des Absenders im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt hat

1. sich vor Erteilung eines Auftrags an den Absender zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID/ADN klassifiziert sind und nach § 3 befördert werden dürfen;

2. dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2 sowie den Absätzen 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR/RID/ADN, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, schriftlich mitgeteilt werden, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich hinzuweisen, und

3. dafür zu sorgen, dass der Absender bei Beförderung nach Kapitel 3.4 auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen unter Angabe der Bruttomasse und bei Beförderung nach Kapitel 3.5 auf das gefährliche Gut in freigestellten Mengen unter Angabe der Anzahl der Versandstücke, ausgenommen bei Beförderungen nach Unterabschnitt 3.5.1.4 ADR/RID/ADN, hingewiesen wird.“

15. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verlader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen, mit der Eisenbahn oder mit Binnenschiffen übergibt oder im Straßenverkehr oder im Binnenschiffsverkehr selbst befördert, mit Erteilung des Beförderungsauftrags

a) auf das gefährliche Gut durch die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d ADR/RID/ADN oder Absatz 5.4.1.1.2 Buchstabe a bis d ADN

b) und, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung

schriftlich hinzuweisen; bei Beförderungen nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN ist ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut in begrenzten und freigestellten Mengen erforderlich;“.

b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „sich vor“ die Wörter „Erteilung des Beförderungsauftrags und vor“ eingefügt.

c) In Nummer 8 wird die Angabe „und 5.5.2.4.3“ durch die Angabe „ , 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1“ ersetzt und wird nach dem Wort „Angaben“ die Angabe „ , Anweisungen“ eingefügt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. hat dafür zu sorgen, dass die Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrzeugen, Wagen oder Containern

- ern, die gekühlt oder konditioniert und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, die Angaben nach Absatz 5.5.3.7.1 ADR/RID/ADN enthalten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „Sondervorschriften“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „ADR“ gestrichen und werden nach der Angabe „6.9.5.3“ folgende Wörter eingefügt:
„ , sofern die Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.41 ADR in Anspruch genommen wird,“.
- cc) In Nummer 10 werden die Wörter „Anlage 2 Gliederungsnummer 3.4“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
- dd) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „ADR“ wird gestrichen.
- bbb) Nach dem Wort „auszurüsten“ werden folgende Wörter angefügt:
„und hat dafür zu sorgen, dass in den Fällen des Abschnitts 3.4.13 in Verbindung mit Abschnitt 3.4.14 die Kennzeichnung nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht wird“.
- ee) In Nummer 16 werden die Wörter „das Fahrzeug“ durch die Wörter „die Beförderungseinheit“ ersetzt.
- ff) In Nummer 17 wird am Ende die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- gg) In Nummer 18 wird der Schlusspunkt durch die Angabe „ , und“ ersetzt.
- hh) Folgende Nummer 19 wird angefügt:
„19. dafür zu sorgen, dass festverbundene Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Aufsetztanks, MEGC, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer nicht verwendet werden, wenn das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden die neuen Nummern 1 bis 8.
17. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „1.“ wird gestrichen und die Angabe „ , und“ wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
18. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 5.5.2.3.1“ durch die Wörter „den Absätzen 5.5.2.3.1 und 5.5.3.6.1“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- c) In Nummer 7 wird der Schlusspunkt durch die Angabe „ , und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. hat dafür zu sorgen, dass bei Verwendung von unverpacktem Trockeneis die Maßnahmen nach Unterabschnitt 5.5.3.5 ADR/RID/ADN ergriffen werden.“
19. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach der Angabe „5.2.2“ werden die Wörter „ , nach Unterabschnitt 5.5.3.4“ eingefügt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Der Verpacker im Straßenverkehr hat die Vorschriften über
1. die Verwendung von Umverpackungen nach Abschnitt 5.1.2 ADR und
 2. die Bezeichnung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, nach Absatz 5.2.2.1.11 ADR
- zu beachten.
- (3) Der Verpacker im Eisenbahnverkehr hat die Vorschriften über
1. die Verwendung von Umverpackungen nach Abschnitt 5.1.2 RID und
 2. die Bezeichnung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, nach Absatz 5.2.2.1.11 RID
- zu beachten.“
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Wörter „deren Prüfungen nicht überschritten sind“ durch die Wörter „deren Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist“ ersetzt.
- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. hat dafür zu sorgen, dass bei Tanks nach dem Befüllen nach den anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN und den Vorschriften nach Absatz 4.2.4.5.5 die Dichtheit der Verschlüsse und der Ausrüstung geprüft wird oder nach Absatz 4.3.2.3.3 ADR/RID alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;“.
- cc) In Nummer 11 wird am Ende die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- dd) In Nummer 12 wird der Schlusspunkt durch die Angabe „ , und“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. darf Tanks nur befüllen, wenn sich die Tanks und ihre Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.“
- b) Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. hat dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Füll-

richtung nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.2 Satz 1 eingewiesen wird;“.

21. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Kapitel 5.3“ durch die Wörter „den Kapiteln 3.4 und 5.3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch die Angabe „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Entleerungseinrichtung nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 eingewiesen wird.“

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. muss nach Absatz 6.2.3.11.3 ADR/RID dem Eigentümer eines Bergungsdruckgefäßes eine Kopie der Zulassungsbescheinigung zur Verfügung stellen.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Prüfungen“ durch die Wörter „die Inspektionen und Prüfungen“ und die Wörter „Unterabschnitt 6.5.4.4 oder 6.5.4.5“ durch die Wörter „Absatz 6.5.4.4.1 Buchstabe a oder 6.5.4.5.2“ ersetzt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil des Absatzes 1 werden nach dem Wort „Berichts“ die Wörter „spätestens einen Monat nach dem Ereignis“ angefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - „(6) Die Beteiligten im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt haben dafür zu sorgen, dass
 1. die mit der Handhabung von begasteten Güterbeförderungseinheiten befassten Personen nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ADR/RID/ADN und
 2. die mit der Handhabung oder Beförderung von gekühlten oder konditionierten Fahrzeugen, Wagen oder Containern befassten Personen nach Absatz 5.5.3.2.4 ADR/RID/ADN unterwiesen sind.“

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden die Wörter „die orange-farbenen Tafeln“ durch die Wörter „die Kennzeichnung nach Abschnitt 3.4.15, die orange-farbenen Tafeln“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird die Angabe „Absatz 5.5.2.3.1“ durch die Wörter „den Absätzen 5.5.2.3.1 und 5.5.3.6.1“ ersetzt.

c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Satz 2 ADR,“ durch die Wörter „, sofern die Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.41 ADR in Anspruch genommen wird,“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c wird die Angabe „8.1.4.1 und 8.1.4.2“ durch die Angabe „8.1.4.1, 8.1.4.2 und 8.1.4.4 Satz 1“ ersetzt.

d) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten die Einnahme von alkoholischen Getränken zu unterlassen und die Fahrt mit diesen Gütern nicht anzutreten, wenn er unter der Wirkung solcher Getränke mit einer Wirkung bis 0,249 mg/l AAK oder 0,49 Promille BAK steht;“.

25. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird am Ende die Angabe „, und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch die Angabe „, und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. ein Kesselwagen, ein abnehmbarer Tank oder ein Batteriewagen nicht verwendet wird, wenn das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. bei der Klassifikationsgesellschaft eine Aktualisierung der Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 innerhalb der in Unterabschnitt 1.6.1.1 ADN genannten Frist erfolgt.“

27. In § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „oder in Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.1.20 Buchstabe b letzter Satz linke Spalte ADR“ durch die Wörter „, in Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.1.20 Buchstabe b letzter Satz linke Spalte oder in Saug-Druck-Tanks für Abfälle nach Kapitel 6.10 ADR“ ersetzt.

28. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Prüffrist für Feuerlöschgeräte

Die Prüffrist nach Unterabschnitt 8.1.4.4 Satz 3 ADR beträgt für in Deutschland hergestellte Feuerlöschgeräte zwei Jahre ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung.“

29. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. entgegen § 17
 - a) Absatz 1 Nummer 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert,

- b) Absatz 1 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt oder auf § 35 Absatz 1 schriftlich hingewiesen wird,
- c) Absatz 1 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass auf ein gefährliches Gut hingewiesen wird, oder
- d) Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt wird,“.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Absatz 1 Nummer 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,“.
- bb) In Buchstabe h wird nach dem Wort „Angabe“ das Wort „ , Anweisung“ eingefügt.
- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Buchstabe d wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
- cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
- „e) Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten,“.
- d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe k werden nach dem Wort „ausrüstet“ folgende Wörter angefügt:
- „oder nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kennzeichnung angebracht wird“.
- bb) In Buchstabe p werden die Wörter „das Fahrzeug“ durch die Wörter „die Beförderungseinheit“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe q wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
- dd) In Buchstabe r wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
- ee) Folgender Buchstabe s wird angefügt:
- „s) Nummer 19 nicht dafür sorgt, dass ein festverbundener Tank, ein Batterie-Fahrzeug, ein Aufsetztank, ein MEGC, ein ortsbeweglicher Tank oder ein Tank-container nicht verwendet wird,“.
- e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Buchstaben b bis i werden die neuen Buchstaben a bis h.
- f) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.
- bb) Buchstabe e wird gestrichen.
- cc) Die Buchstaben f und g werden die neuen Buchstaben e und f.
- g) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
- „h) Absatz 1 Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Maßnahme ergriffen wird,“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben h bis s werden die neuen Buchstaben i bis t.
- h) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit der Verschlüsse und der Ausrüstung geprüft wird oder alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt,“.
- bb) In Buchstabe k wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
- cc) In Buchstabe l wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
- dd) Folgender Buchstabe m wird angefügt:
- „m) Nummer 13 einen Tank befüllt,“.
- i) Nummer 13 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
- „g) Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen wird,“.
- j) Nummer 15a wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
- „j) Absatz 2 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen wird,“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben j bis q werden die neuen Buchstaben k bis r.
- k) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) Absatz 1 Nummer 4 dem Eigentümer eines Bergungsdruckgefäßes eine Kopie der Zulassungsbescheinigung nicht zur Verfügung stellt,“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die neuen Buchstaben e und f.
- l) In Nummer 19 Buchstabe a wird nach dem Wort „Berichts“ das Wort „rechtzeitig“ eingefügt.
- m) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
- „g) Nummer 7 eine dort genannte Kennzeichnung nicht oder nicht richtig anbringt oder nicht oder nicht richtig sichtbar macht oder eine dort genannte Tafel oder ein dort genanntes Kennzeichen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig entfernt oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verdeckt,“.
- bb) Buchstabe m wird wie folgt gefasst:
- „m) Nummer 13 die Einnahme alkoholischer Getränke nicht unterlässt oder die Fahrt unter der dort genannten Wirkung solcher Getränke antritt,“.

- n) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe d wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
 - „e) Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass ein Kesselwagen, ein abnehmbarer Tank oder ein Batteriewagen nicht verwendet wird.“
- o) Nummer 26 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine Aktualisierung erfolgt.“

30. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
- b) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:
 - „(1) Bis zum 30. Juni 2013 darf die Beförderung gefährlicher Güter noch nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung durchgeführt werden.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Satz 1 Nummer 2 und 3, jeweils Buchstabe b, gilt nicht, sofern diese Prüfungen in den Geltungsbereich der ODV fallen.“

31. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Entlader“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
 - „Entsprechendes gilt hinsichtlich der Entleerungseinrichtung für das Beförderungsunternehmen, das als Entlader tätig wird. Diese Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Hinsichtlich der Aufbewahrung dieser Dokumentation gilt Abschnitt 1.3.3 ADR in Verbindung mit § 27 Absatz 5 Nummer 2 GGVSEB entsprechend.“
- b) Nummer 3.3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
 - „Gleiches gilt für Anhänger einer kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheit, die von dem Kraftfahrzeug getrennt geparkt werden, sofern diese Anhänger mit gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtiger Menge beladen sind. Satz 2 gilt nicht für die Überwachung von Anhängern mit UN 1202.“
- c) Nummer 3.4 wird gestrichen.
- d) Folgende Nummer 4.2 wird eingefügt:

„4.2 Gefahrgutbeförderung in Reisezügen

Gefahrgutbeförderungen in Reisezügen sind vorbehaltlich der Regelungen in den Buchstaben a und b verboten.

- a) Die in den Unterabschnitten 1.1.2.2 und 1.1.2.3 in Verbindung mit den Kapiteln 7.6 und 7.7 RID genannten Regelungen bzw. Sicherheitsvorschriften sind auch für die innerstaatliche Beförderung zu beachten.
- b) Im Übersetzverkehr mit der Eisenbahn über den Hindenburgdamm zwischen Niebüll und Westerland (Sylt) ist abweichend von den Unterabschnitten 1.1.2.2 und 1.1.2.3 in Verbindung mit den Kapiteln 7.6 und 7.7 RID die Gefahrgutbeförderung in Reisezügen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen erlaubt:
 - aa) Folgende Güter sind in folgenden Beförderungsmitteln zur Beförderung zugelassen:

Gefahrgüter der Klassen 1.4 und 2 bis 9	Versandstücke in gedeckten und bedeckten Straßenfahrzeugen
Zusätzlich: Gefahrgüter der Klasse 2, Klassifizierungscode 2F	In Straßentankfahrzeugen und Straßenfahrzeugen mit Aufsetztanks
Zusätzlich: Gefahrgüter der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1819 und 2582	In Straßentankfahrzeugen und Straßenfahrzeugen mit Aufsetztanks

- bb) Die Beförderung gefährlicher Güter erfolgt im Huckepackverkehr unter Beachtung der Vorschriften nach Unterabschnitt 1.1.4.4 RID.
- cc) Zwischenwagen oder Elemente einer fest gekuppelten Einheit:
 - Erfolgt die Beförderung mit einzeln gekuppelten Güterwagen, ist zwischen den Güterwagen, auf denen mit gefährlichen Gütern beladene Straßenfahrzeuge verladen sind, und den übrigen Güterwagen, auf denen sich Personenkraftfahrzeuge oder mit Fahrgästen besetzte Busse befinden, mindestens ein unbeladener Güterwagen oder ein Güterwagen, der nur mit Straßenfahrzeugen ohne gefährliches Gut beladen ist, zu befördern.
 - Erfolgt die Beförderung mit fest gekuppelten Einheiten, sind zwischen den Elementen der Einheit, auf denen mit gefährlichen Gütern beladene Straßenfahrzeuge verladen

sind, und den übrigen Elementen, auf denen sich Personenkraftfahrzeuge oder mit Fahrgästen besetzte Busse befinden, mindestens zwei unbeladene Elemente oder zwei Elemente, die nur mit Straßenfahrzeugen ohne gefährliches Gut beladen sind, oder je ein Element der vorstehenden Alternativen zu befördern.

Mit gefährlichen Gütern beladene Straßenfahrzeuge sind immer am Ende eines Zuges zu verladen.

dd) Schriftliche Weisungen:

Schriftliche Weisungen sind in den Straßenfahrzeugen nach den Vorschriften des Abschnitts 5.4.3 ADR mitzuführen.

ee) Beförderungsausschluss:

Die Beförderung von Straßenfahrzeugen mit gefährlichen Gütern in Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen (Large Packagings), Straßentankfahrzeugen und Straßenfahrzeugen mit Aufsetztanks ist ausgeschlossen, wenn während der Beförderungsdauer mit einer Windstärke von 10 oder mehr (nach Beaufort-Skala) gerechnet werden kann.

ff) Straßenfahrzeuge mit ungereinigten leeren Tanks:

Vorstehende Regelungen sind auch bei der Beförderung von Straßenfahrzeugen mit ungereinigten leeren Tanks anzuwenden.

gg) Angaben im Beförderungspapier:

Die Bezeichnung des gefährlichen Gutes im Beförderungspapier nach dem Sylt-Shuttle-Tarif muss den Vorschriften des RID entsprechen.“

Artikel 2

Änderung der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

Die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wurde zu einer gültigen Baumusterzulassung für Druckgefäße oder Tanks, die ortsbewegliche Druckgeräte sind, eine Bescheinigung der Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.5 Satz 5 ADR/RID ausgestellt, darf der Hersteller diese Druckgeräte nur in Verkehr bringen, wenn sie den Bestimmungen beider Zulassungen entsprechen. Er hat die Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.5 Satz 5 ADR/RID zu beachten.“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Baumusterzulassung nach Unterabschnitt 1.8.7.2 in Verbindung mit der Bescheinigung der Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.5 Satz 5, sofern eine solche ausgestellt wurde, oder die Baumusterbescheinigung nach Absatz 1.8.8.2.3 Satz 1 ADR/RID vorliegt.“

3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Konformitätsbescheinigung“ folgende Wörter eingefügt:

„ , die Bescheinigung der Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.5 Satz 5 ADR/RID, sofern eine solche ausgestellt wurde,“.

4. In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Liegt eine Bescheinigung der Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.5 Satz 5 vor, darf der Eigentümer die Druckgefäße und Tanks nur dann auf dem Markt bereitstellen oder verwenden, wenn sie den Bestimmungen in der Bescheinigung entsprechen und die Bescheinigung der Tankakte nach Absatz 1.8.7.2.5 Satz 6 ADR/RID beigefügt ist.“

5. In § 8 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Liegt eine Bescheinigung der Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.5 Satz 5 vor, darf der Betreiber die Druckgefäße und Tanks nur dann verwenden, wenn sie den Bestimmungen in der Bescheinigung entsprechen und die Bescheinigung der Tankakte nach Absatz 1.8.7.2.5 Satz 6 ADR/RID beigefügt ist.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Abschnitts 1.8.7“ durch die Wörter „der Abschnitte 1.8.7 oder 1.8.8“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für ortsbewegliche Druckgeräte, deren Konformität nach Abschnitt 1.8.8 ADR/RID bewertet wurde.“

7. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 sind auf ortsbewegliche Druckgeräte, deren Konformität nach Abschnitt 1.8.8 ADR/RID bewertet wurde, nicht anzuwenden.“

8. In § 18 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Benannten Stellen dürfen eine Baumusterprüfung und eine getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen für Tanks nach Absatz 6.8.2.3.1 Satz 9 nur durchführen, wenn für diese Teile in der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist. Für die getrennte Baumusterzulassung sind die Verfahren anzuwenden, die in Abschnitt 1.8.7 vorgeschrieben sind. Abweichend davon darf ein betriebseigener Prüfdienst nach Unterabschnitt 1.8.7.6 in Verbindung mit Absatz 1.8.7.7.5 nur für die Überwachung der Herstellung der Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen nach Unterabschnitt 1.8.7.3 und deren erstmalige Prüfung nach Unterabschnitt 1.8.7.4 genehmigt werden. Die Bemerkung zur Begriffsbestimmung „Antragsteller“ nach Abschnitt 1.2.1 ADR/RID ist nicht anwendbar.“

9. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Buchstabe e wird eingefügt:
„e) Absatz 3a ein ortsbewegliches Druckgerät in Verkehr bringt,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die neuen Buchstaben f und g.
 - b) In Nummer 5 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
„a) Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a ein ortsbewegliches Druckgerät auf dem Markt bereitstellt oder verwendet,“.
 - c) In Nummer 6 Buchstabe a wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der
Gefahrgutbeauftragtenverordnung

§ 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. die ausschließlich als Entlader an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.“

Artikel 4
Änderung der
Gefahrgutverordnung See

Die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2784; 2012 I S. 122) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe (VkBl. 2009 S. 775) die Wörter „ ,“ geändert durch Entschließung MSC.318(89) (VkBl. 2011 S. 990)“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen und für Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten; sofern eine Prüfstelle auch für erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen und für Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten nach § 16 ODV benannt ist, nimmt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ihre Aufgaben im Benehmen mit der Benennenden Behörde nach § 2 Nummer 9 ODV in Anwendung der Vorschriften gemäß Unterabschnitt 1.8.6.6 ADR/RID wahr.“

Artikel 5
Änderung des
Schiffssicherheitsgesetzes

In Abschnitt A Unterabschnitt I der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 2012 (BGBl. I S. 483) geändert worden ist, werden in Nummer I.6 die Angaben zu Kapitel VI Regel 6 (1) wie folgt gefasst:

„Zu Kapitel VI Regel 6 (1):
Internationaler Code für die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC-Code) (MSC.268(85))
Angenommen am 4. Dezember 2008
(VkBl. 2009 S. 775, Anlagenband C 8145)*
– Änderung von 2011 (MSC.318(89))
Angenommen am 20. Mai 2011
(VkBl. 2011 S. 990), korrigiert durch Bekanntmachung vom 8. August 2012 (VkBl. 2012 S. 682)“.

Artikel 6

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

Vom 19. Dezember 2012

Auf Grund des § 32 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 4a Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 32 Absatz 4 Nummer 7 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Ziffer ii des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) eingefügt und § 32 Absatz 4a Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

In § 2 Absatz 4 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, werden die Wörter „1. Januar 2012 171,29 Euro“ durch die Wörter „1. Januar 2013 181,99 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Berichtigung
der Bekanntmachung der
Neufassung des Verbraucherinformationsgesetzes**

Vom 10. Dezember 2012

In der Bekanntmachung der Neufassung des Verbraucherinformationsgesetzes vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

Die Überschrift des Gesetzes muss wie folgt lauten:

„Gesetz
zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz – VIG)“.

Bonn, den 10. Dezember 2012

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Elsing

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Teilen des
Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des
Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes**

Vom 19. Dezember 2012

Nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Änderungen der Europäischen Kommission gegenüber am 12. Dezember 2012 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes angezeigt wurden und Artikel 1 Nummer 14 und 18 bis 20 sowie Artikel 2 des Gesetzes damit am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Die Gewährung von Einzelbeihilfen ist ausgeschlossen bei einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat (Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe a der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

Berlin, den 19. Dezember 2012

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Jakobs

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Baden-Württemberg auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens
§ 25 Absatz 1, § 26 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist	a) § 60 Absatz 4 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes neben dem Gesundheitsamt) b) Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 20. November 2012, Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 28. November 2012, S. 625 c) Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes d) 29. November 2012

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
14. 11. 2012 Sechste Verordnung zur Änderung der Zweihunderteinunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Memmingen) FNA: 96-1-2-231	BAnz AT 23.11.2012 V1	7. 3. 2013

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 12. Dezember 2012

Tag	Inhalt	Seite
5.12.2012	Gesetz zu dem Freihandelsabkommen vom 6. Oktober 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits GESTA: XE004	1482
15.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen	1537
1.11.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1537
6.11.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1538
6.11.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1538
14.11.2012	Bekanntmachung des deutsch-dänischen Abkommens über die Durchführung des Artikels 83 ^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1539
21.11.2012	Bekanntmachung der Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen	1543

Die Anhänge 1 bis 15 und die Protokolle „Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“, „Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich“ sowie „Protokoll über Kulturelle Zusammenarbeit“ zum Freihandelsabkommen vom 6. Oktober 2010 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
26. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 der Kommission mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 ⁽¹⁾	L 299/31	27. 10. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 10. 2012 Verordnung (EU) Nr. 998/2012 des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits	L 300/35	30. 10. 2012

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
9. 10. 2012 Verordnung (EU) Nr. 999/2012 des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius	L 300/37	30. 10. 2012
25. 10. 2012 Verordnung (EU) Nr. 1000/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in den EU- und in den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI, VII und XII für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 300/39	30. 10. 2012
25. 10. 2012 Verordnung (EU) Nr. 1001/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Lumb in den EU- und in den internationalen Gewässern der Gebiete I, II und XIV für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 300/41	30. 10. 2012
29. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1002/2012 der Kommission zur 181. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 300/43	30. 10. 2012
25. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1004/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Spalt Spalter (g.U.)]	L 302/1	31. 10. 2012
25. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1005/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Papas Antiguas de Canarias (g.U.)]	L 302/3	31. 10. 2012